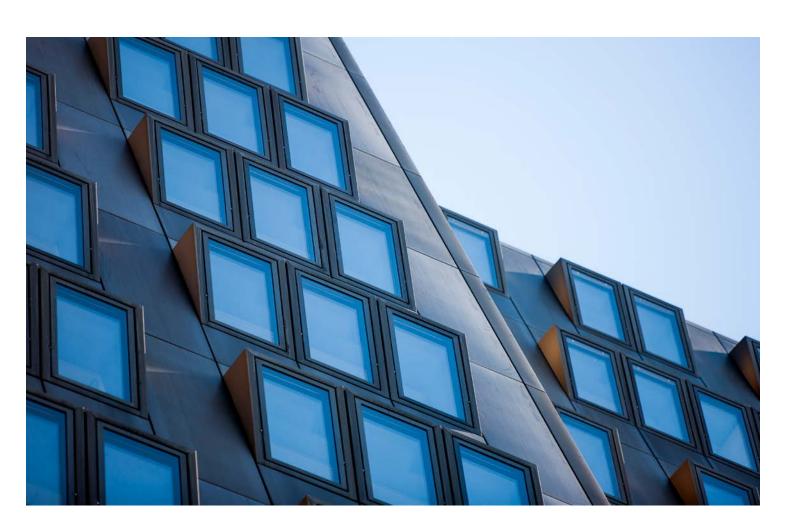


## Obdach Wien gemeinnützige GmbH

Reihe WIEN 2024/1

Bericht des Rechnungshofes





## Vorbemerkungen

## Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

#### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im März 2024

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946 E–Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher Cover, S. 6: Rechnungshof/Achim Bieniek

**FOTOS** 



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Rechtliche Rahmenbedingungen	17
Kompetenzrechtliche Grundlagen	
Wiener Sozialhilfegesetz	
Sozialhilfe–Grundsatzgesetz und Wiener Mindestsicherungsgesetz	
Privatrechtliche Grundlagen	22
Initiativen und Datengrundlagen	23
Zweck der Obdach Wien	26
Angebote im Bereich der Wohnungslosenhilfe	28
Zugangsvoraussetzungen	28
Angebotsformen	30
Änderung der Strategie und der Angebote	34
Modell Housing First	42
Wirkung	46
Bewältigung der COVID–19–Pandemie	51
Organe und Beschlussfassung	55
Behördliche Aufsicht und Interne Revision	58
Immobilien – Mietverträge	62
Finanzielle Lage	64
Bilanz sowie Gewinn– und Verlustrechnung	64
Detailaspekte	66
Personalstand und Personalaufwand	74
Schlussempfehlungen	76
Anhang	80
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	80



# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nutzerinnen und Nutzer der Wiener Wohnungslosenhilfe in den Jahren 2019 bis 2022	_ 24
Tabelle 2:	Behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose in Wien in den Jahren 2018 bis 2022	_ 59
Tabelle 3:	Entwicklung der Bilanz der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2018 bis 2022	_ 64
Tabelle 4:	Entwicklung der Gewinn– und Verlustrechnung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2018 bis 2022	_ 65
Tabelle 5:	Bereichsergebnisse der Gewinn– und Verlustrechnung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2019 bis 2022	_ 68
Tabelle 6:	Personalstand und Personalaufwand der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2019 bis 2022, jeweils zum 31. Dezember	_ 74



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Subjektfördermodell des Fonds Soziales Wien	28
Abbildung 2:	Standorte der Einrichtungen im Bereich Wohnungslosenhilfe der Obdach Wien gemeinnützige GmbH (Stand 31. Dezember 2022)	31
Abbildung 3:	Änderung der Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH von Dezember 2021 bis Jänner 2023	36



## Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz Art. Artikel

BGBl. Bundesgesetzblatt

B–VG Bundes–Verfassungsgesetz

bzw. beziehungsweise

COVID corona virus disease (Coronaviruskrankheit)

dRGBI. deutsches Reichsgesetzblatt

etc. et cetera

EU Europäische Union

EUR Euro

EU-SILC European Union Statistics on Income and Living Conditions

(Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen

und Lebensbedingungen)

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

(f)f. folgend(e)

G(es)mbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

i.d.(g.)F. in der (geltenden) FassungIT Informationstechnologie

LGBl. Landesgesetzblatt lit. litera (Buchstabe)

MA Magistratsabteilung der Stadt Wien

Mio. Million(en)

rd. rund

RGBI. Reichsgesetzblatt RH Rechnungshof

S. Seite

TZ Textzahl(en)

4



## Obdach Wien gemeinnützige GmbH

u.a. unter anderem

UN United Nations (Vereinte Nationen)

vgl. vergleiche

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel





#### WIRKUNGSBEREICH

• Stadt Wien

## Obdach Wien gemeinnützige GmbH

## Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2022 bis April 2023 die Obdach Wien gemeinnützige GmbH und deren Alleineigentümer, den Fonds Soziales Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Aufgaben, Organisation und Organe sowie die finanzielle Lage der Obdach Wien gemeinnützige GmbH zu beurteilen. Zudem analysierte der RH die Rechtsgrundlagen und Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2022, einzelne Feststellungen betrafen auch die Jahre 2018 und 2023.

## Kurzfassung

Die Obdach Wien gemeinnützige GmbH (in der Folge: **Obdach Wien**) war – neben anderen Rechtsträgern – eine vom Fonds Soziales Wien anerkannte Trägerorganisation im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe. Die Stadt Wien bzw. der Fonds Soziales Wien unterstützte obdach– und wohnungslose Personen im Wege der Wiener Wohnungslosenhilfe, indem Organisationen unterschiedliche Leistungen für obdach– und wohnungslose sowie in prekären Wohnverhältnissen lebende Personen anboten – Beratung und Betreuung sowie Aufenthalts–, Schlaf– und Wohnplätze – und der Fonds Soziales Wien dies förderte. (<u>TZ 1</u>)

Abbildung:

Rahmenbedingungen der Obdach Wien gemeinnützige GmbH (Obdach Wien)

## Rahmenbedingungen der

## Obdach Wien gemeinnützige GmbH

Die Rücklagen der Obdach Wien verringerten sich von 2018 bis 2022 um 45 %, die Eigenkapitalquote sank von 30 % auf 16 %.





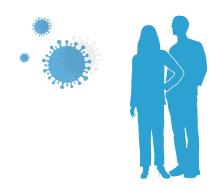
Das Wiener Sozialhilfegesetz enthielt Vorschriften zur Obdachlosigkeit, die aber nicht mehr anzuwenden waren, wie etwa die Bestimmungen zur behördlichen Aufsicht über Häuser für Obdachlose. Da es keine behördliche Regelung gab, lag eine Kontrolllücke vor.

Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung einer Unterkunft war nicht vorgesehen, der Fonds Soziales Wien vergab Förderungen nach einem privatwirtschaftlichen Modell. Im überprüften Zeitraum fand in der Wiener Wohnungslosenhilfe ein Strategiewechsel statt, dessen operative Umsetzung noch nicht abgeschlossen war.





Die Obdach Wien wies seit 2018 durchgehend negative Jahresergebnisse auf (u.a. durch verspätete Tarifzusagen, eine zum Teil geringe Auslastung, negative Teilergebnisse in der Flüchtlingshilfe und teilweise nicht bezahlte Entgelte durch Nutzerinnen und Nutzer).



Die **Zahl der Beschäftigten stieg** bei der Obdach Wien zwischen 2019 und 2022 um 24 %.

Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass das Winterpaket wegen der COVID–19– Pandemie ganzjährig angeboten wurde.

Quelle: Obdach Wien gemeinnützige GmbH; Darstellung: RH



## Rechtliche Rahmenbedingungen

Regelungen zur Bekämpfung der Obdach— und Wohnungslosigkeit wiesen Anknüpfungspunkte sowohl zu Bundes— als auch zu Landeszuständigkeiten auf (sogenannte Querschnittsmaterie). Das im Jahr 1973 in Kraft getretene Wiener Sozialhilfegesetz enthielt Regelungen über Häuser für Obdachlose und deren Aufsicht. Mit der Erlassung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes im Jahr 2010 und nach Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wien aus den Jahren 2014 und 2021 waren diese Regelungen nicht mehr anzuwenden, aber noch im Rechtsbestand. Dies führte zu einer intransparenten Rechtslage, weil für Rechtsunterworfene nicht ohne Weiteres feststellbar war, dass die Vorschriften nicht mehr galten. (TZ 3)

Spezialvorschriften für den Bereich der Obdachlosigkeit enthielt das Wiener Landesrecht nicht mehr, seit die Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz nicht mehr anwendbar waren. Der Bereich der Obdachlosigkeit blieb damit in Wien auf gesetzlicher Ebene in wesentlichen Punkten ungeregelt. (TZ 4)

## Datengrundlagen

Valide Zahlen für die Messung der tatsächlichen Anzahl der obdach— oder wohnungslosen bzw. in prekären Wohnverhältnissen lebenden Personen in Österreich gab es nicht: Die Statistik Austria erfasste nur die registrierte Obdach— und Wohnungslosigkeit; der Fonds Soziales Wien zählte die im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe geförderten Nutzerinnen und Nutzer unabhängig von ihrer Registrierung im Melderegister. Im Jahr 2022 verzeichnete der Fonds Soziales Wien 12.373 Nutzerinnen und Nutzer der Wiener Wohnungslosenhilfe (bereinigt um Mehrfachnennungen). Die erhobenen Zahlen boten daher nur ein Indiz für die Anzahl der obdach— oder wohnungslosen Personen in Österreich bzw. Wien. (TZ 6)

## Angebote

Die Obdach Wien war mit einem Marktanteil von 25 % im Jahr 2021 eine der größten Trägerorganisationen im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe. Ihr zweiter wesentlicher Leistungsbereich war die Flüchtlingshilfe; dieser war nicht in der Errichtungserklärung ausgewiesen. (TZ 7)

Die Obdach Wien hatte zum 31. Dezember 2022 rd. 422 Vollzeitbeschäftigte und betrieb 21 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, u.a. Straßensozialarbeit, drei Tageszentren, eine Wärmestube, fünf Notquartiere, zwei Chancenhäuser, zwei Einrichtungen des Übergangswohnens, eine Einrichtung für Sozial betreutes Wohnen sowie zwei weitere Einrichtungen für Betreutes Wohnen, Mobil betreutes Wohnen, eine Niederschwellige Unterkunft und ein Peer–Angebot sowie das Pilotprojekt "WienZimmer". Die Angebote der Wohnungslosenhilfe der Obdach Wien



deckten unterschiedliche Bedarfe ab, sie waren je nach Dringlichkeit auf Akutmaßnahmen (kurzfristige, niederschwellige Angebote) oder längerfristige Hilfe (Betreuung und dauerhafte Wohnangebote) ausgelegt. Die einzelnen Angebote adressierten unterschiedliche Problemlagen und waren daher stark differenziert. (TZ 9)

Der Fonds Soziales Wien richtete im überprüften Zeitraum das geförderte Angebot der Unterstützung obdach— und wohnungsloser Personen in Wien im Rahmen eines Strategiewechsels neu aus, welcher sich an der wohnzentrierten Betreuung bzw. Housing First orientierte. Dies erschwerte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einen Vergleich der Angebote und eine Beurteilung der Umsetzung der Strategie. (TZ 10, TZ 11)

In der Folge wurden bei Angeboten die Förderdauer und somit auch die Nutzungsdauer verkürzt. Ob auch in dieser kürzeren Zeit die Ziele einer erfolgreichen Betreuung erreicht werden konnten, war unklar. (TZ 10)

Die Betreuung in den Chancenhäusern sollte nach den Vorgaben des Fonds Soziales Wien grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Eine Auswertung der Nutzungsdauer zeigte, dass in vielen Fällen – mitunter COVID–19–bedingt – Aufenthalte mehr als sechs Monate dauerten. (TZ 10)

Das Angebot "Übergangswohnen" der Obdach Wien entsprach nicht mehr der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe. Bei zwei Standorten war daher mittelfristig geplant, sie zu schließen oder ihre Angebote anzupassen. Eine mögliche Nachnutzung der Einrichtungen über den 31. Dezember 2023 hinaus war unklar. (TZ 10)

Eine systematisierte Datenerhebung, wie viele Wohnungen die Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe akquirierten, gab es beim Fonds Soziales Wien nicht. Die Obdach Wien hatte keine standardisierte, stichtagsbezogene Auswertung, wie viele Nutzerinnen und Nutzer mangels alternativer Wohnung nicht in eine eigene Wohnung wechseln konnten bzw. in Angeboten der Obdach Wien auf eine freie Wohnung warteten. (TZ 11)

Der Frauenanteil bei Angeboten auf Basis von Housing First bzw. bei Angeboten, die sich an diesem Ansatz orientierten, war höher als bei den übrigen Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe. Housing First—Angebote könnten daher besser geeignet sein, den speziellen Bedürfnissen von obdach— und wohnungslosen Frauen zu entsprechen als andere Konzepte der Wiener Wohnungslosenhilfe. (TZ 11)

Die Betreuung obdach— und wohnungsloser Personen zielte darauf ab, deren Lebenssituation nachhaltig zu verbessern, das Wohlbefinden zu fördern sowie eine geeignete Wohnform für sie zu finden. Um den "individuellen Erfolg" bei der Betreuung darstellen zu können, vereinbarte die Obdach Wien mit ihren Nutzerinnen und



Nutzern Ziele, z.B. das regelmäßige Entrichten des Nutzungsentgelts, die Begleichung von Mietschulden, nachbarschaftliches Verhalten oder eine Verbesserung im Hygieneverhalten. Aufgrund des Strategiewechsels hatten die Trennung von Wohnen und Betreuung sowie die Freiwilligkeit der Betreuung einen höheren Stellenwert. Welche Auswirkungen dies haben wird, war noch nicht absehbar. (TZ 12)

Die Obdach Wien hatte Erfolgszahlen für die Betreuung in wohnbasierten Angeboten definiert. Im überprüften Zeitraum sank die Zahl der Auszüge aus Angeboten der Obdach Wien in Gemeindewohnungen, private Wohnungen und Genossenschaftswohnungen von 285 (2019) auf 190 (2022); Gründe waren laut Obdach Wien vor allem die Veränderung der Angebote während des Strategiewechsels sowie erschwerte Umzüge während der COVID—19—Pandemie. (TZ 12)

## Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Die COVID—19—Pandemie führte vor allem zu einer Ausweitung der Niederschwelligen Angebote (Winterpaket) sowie zu einer längeren Nutzungsdauer der Angebote und verursachte bei der Obdach Wien Zusatzkosten in Höhe von 3,23 Mio. EUR für die Jahre 2020 bis 2022. Einen Aufnahmestopp in Wohneinrichtungen der Obdach Wien für neue Nutzerinnen und Nutzer gab es während der Pandemie nicht. Wurde das Nutzungsentgelt nicht bezahlt, führte dies zu keinem Verlust des Wohnplatzes. (TZ 13)

#### Behördliche Aufsicht

Gestützt auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien zum Anwendungsbereich des Wiener Sozialhilfegesetzes stellte die Magistratsabteilung 40 die behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose im Laufe des Jahres 2021 ein. Ob Häuser für Obdachlose den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen, prüfte in der Folge weder eine behördliche Stelle noch eine andere externe Kontrolleinrichtung. (TZ 15)

## Finanzielle Lage und Personal

Im Jahr 2022 betrugen die Gesamtaufwendungen 34,61 Mio. EUR, die Gesamterlöse 34,41 Mio. EUR. Die Obdach Wien wies in den Jahren 2018 bis 2022 durchgehend negative Jahresergebnisse aus, weshalb sich ihr Eigenkapital stetig reduzierte: von 3,93 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 2,17 Mio. EUR im Jahr 2022. Im Jahr 2022 lag ihre Eigenkapitalquote bei 16 %. (TZ 17)

Ursachen für die Verluste waren die verspäteten Zusagen der Tarife, eine zum Teil geringe Auslastung der Angebote, Abgänge aus der Flüchtlingshilfe sowie nicht bezahlte Nutzungsentgelte. (TZ 18)



Die Obdach Wien bestellte mit 1. Jänner 2023 einen Geschäftsführer interimistisch, ohne diese Funktion – entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz – vorher auszuschreiben. Die Höhe des Bezugs des im Jahr 2023 bestellten Geschäftsführers lag 12 % über dem Bezug der seit 2005 tätigen Geschäftsführerin sowie der 2022 ausgeschiedenen Geschäftsführerin. (TZ 19)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

#### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

#### Stadt Wien

 Auf eine gesetzliche Grundlage für die behördliche Aufsicht über Einrichtungen für obdach- und wohnungslose Personen wäre hinzuwirken, mit der die wesentlichen Elemente der behördlichen Aufsicht (z.B. Gegenstand, Inhalt, Intervall) festgelegt werden. Weiters wäre Rechtsklarheit zu schaffen und darauf hinzuwirken, dass die nicht mehr anzuwendenden Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz über die Obdachlosigkeit aus dem Rechtsbestand entfernt werden. (TZ 3, TZ 15)

## Fonds Soziales Wien; Obdach Wien gemeinnützige GmbH

• Die künftige Ausrichtung der zwei Einrichtungen Obdach Gänsbachergasse und Obdach Siemensstraße sollte zeitnah geklärt werden. Zu entscheiden wäre dabei zwischen einer Schließung oder bedarfsgerechten Neuausrichtung nach der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe. (TZ 10)

#### Obdach Wien gemeinnützige GmbH

- Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage wären gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien im Rahmen der Strategie der Obdach Wien gemeinnützige GmbH die anhaltenden negativen Jahresergebnisse und die sinkenden Rücklagen zu bewerten. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH wären rechtzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage zu setzen. (TZ 18)
- Der aufgezeigte operative Verbesserungsbedarf vor allem bei der Durchführung des Mahnwesens und der Ausschreibung von Leitungsorganen wäre umzusetzen. (TZ 18, TZ 19)



# Zahlen und Fakten zur Prüfung

Obdach Wien gemeinnützige GmbH						
Rechtsgrundlagen	Sozialhilfe–Grundsatzgesetz, BGBl. I 41/2019 i.d.g.F. Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 38/2010 i.d.g.F. Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. 11/1973 i.d.g.F. GmbH–Gesetz, RGBl. 58/1906 i.d.g.F. Satzung des Fonds Soziales Wien diverse Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien Errichtungserklärung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH					
Eigentümer	Fonds Soziales Wie	Fonds Soziales Wien				
	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2019 bis 2022	
Personal	in V	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember in %				
	339,33	353,47	401,89	422,34	24	
Gebarung		in 1.000 EUR				
Gesamterlöse	26.414	29.045	30.577	34.412	30	
Gesamtaufwand	27.148	29.182	31.271	34.610	27	
davon Personalaufwand	17.530	19.395	20.767	22.108	26	
Jahresergebnis	-734	-137	-693	-198	-73	
Gewinnrücklagen	3.161	3.025	2.331	2.133	-33	
Wohnungslosenhilfe	Anzahl					
Nutzerinnen und Nutzer¹	7.111	6.733	6.499	7.637	7	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Fonds Soziales Wien; Obdach Wien gemeinnützige GmbH; Zusammenstellung: RH

 $<sup>^{1} \;\; \</sup>text{gem\"{a}\& Gesch\"{a}ftsbericht der Obdach Wien gemeinn\"{u}tzige GmbH, ohne Winterpaket, Mehrfachnennung m\"{o}glich$ 





## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von November 2022 bis April 2023 die Obdach Wien gemeinnützige GmbH (in der Folge: **Obdach Wien**) und ihren Eigentümer Fonds Soziales Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die Aufgaben, Organisation und Organe sowie die finanzielle Lage der Obdach Wien zu beurteilen. Zudem analysierte der RH die Rechtsgrundlagen und Angebote der Obdach Wien.

Auskünfte holte der RH auch beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: **Sozialministerium**) und bei der Stadt Wien ein.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2022, einzelne Feststellungen betrafen auch die Jahre 2018 und 2023.

- (2) Der Fonds Soziales Wien ein im Jahr 2000 nach dem Wiener Landes–Stiftungs– und Fondsgesetz¹ geschaffener Fonds der Stadt Wien gründete im April 2005 das in seinem Alleineigentum stehende Tochterunternehmen "wieder wohnen" Betreute Unterkünfte für wohnungslose Menschen gemeinnützige GmbH. Zum 1. Jänner 2018 wurde das Unternehmen in "Obdach Wien gemeinnützige GmbH" umbenannt.
- (3) Die Stadt Wien bzw. der Fonds Soziales Wien unterstützte obdach— und wohnungslose Personen im Wege der Wiener Wohnungslosenhilfe, deren Trägerorganisationen unterschiedliche Leistungen für obdach— und wohnungslose Personen anboten. Diese Leistungen umfassten Beratung und Betreuung sowie Aufenthalts—, Schlaf— und Wohnplätze und zielten darauf ab, eine geeignete Wohnform für ein möglichst selbstständiges Leben von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote zu finden.

Der Fonds Soziales Wien unterstützte zu diesem Zweck Organisationen (u.a. die Obdach Wien), die in der Obdach— und Wohnungslosenhilfe (in der Folge: **Wohnungslosenhilfe**) tätig waren, mittels Objekt— und Projektförderungen sowie Maßnahmen für Einzelpersonen im Rahmen von Subjektförderungen.

Die Obdach Wien war – neben anderen Rechtsträgern – eine vom Fonds Soziales Wien anerkannte Trägerorganisation im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe und erhielt vom Fonds Soziales Wien Objekt– und Projektförderungen, betreute im Rahmen von Subjektförderungen Nutzerinnen und Nutzer (<u>TZ 8</u>) und vereinnahmte Kostenbeiträge und Spenden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LGBl. 14/1988 i.d.g.F.



Der Fonds Soziales Wien sprach auf Antrag einer Organisation deren Anerkennung aus, wenn die von ihr zu erbringende Leistung und der angegebene Standort (Einrichtung) den "Allgemeinen Förderrichtlinien" sowie den einschlägigen Spezifischen Förderrichtlinien entsprachen. Nutzerinnen und Nutzer, die vom Fonds Soziales Wien eine Subjektförderung erhielten, konnten die benötigte Leistung in einer Einrichtung einer anerkannten Organisation beziehen. Die Anerkennung war jedoch keine Voraussetzung für den Erhalt einer Objekt— oder Projektförderung.

- (4) Der Europäische Dachverband der Obdach— und Wohnungslosenhilfe (European Federation of National Organisations Working with the Homeless FEANTSA) entwickelte die europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung: Als "obdachlos" galten Personen, die im öffentlichen Raum lebten, also z.B. auf der Straße, in Verschlägen oder unter Brücken. Auch Personen, die in Notunterkünften (Notschlafstellen, Wärmestuben) und sonstigen niederschwelligen Einrichtungen übernachteten, galten als obdachlos. Als "wohnungslos" galten u.a. Personen, die in Wohnungsloseneinrichtungen (mit begrenzter Aufenthaltsdauer), Frauenhäusern, in Einrichtungen für Migrantinnen und Migranten oder Asylwerberinnen und Asylwerber oder in Dauerwohneinrichtungen mit Betreuungsangeboten für ältere und ehemals obdachlose Personen wohnten. Als "in prekären Wohnverhältnissen lebend" wurden Personen bezeichnet, die in "ungesicherten" oder "ungenügenden" Wohnverhältnissen lebten.
- (5) Zu dem im Oktober 2023 übermittelten Prüfungsergebnis gab der Fonds Soziales Wien im November 2023 eine mit der Obdach Wien abgestimmte Stellungnahme (in der Folge: **gemeinsame Stellungnahme**) ab, die Stadt Wien nahm im Dezember 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2024.
- (6) (a) Die Stadt Wien hielt in ihrer Stellungnahme eingangs fest, dass die Magistratsabteilung (**MA**) 40 der Stadt Wien (Soziales, Sozial– und Gesundheitsrecht) im Hinblick auf eine allfällige Bereitstellung von Unterlagen nicht in die Schlussbesprechung² einbezogen worden sei.
- (b) Der RH entgegnete der Stadt Wien, dass er am 23. August 2023 mit dem amtsführenden Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport in dessen Zuständigkeitsbereich auch die MA 40 fiel eine Schlussbesprechung abgehalten hatte.

Anmerkung RH: Bei der Schlussbesprechung, anberaumt nach Abschluss der Einschau an Ort und Stelle, informiert der RH die überprüfte Stelle über Ergebnisse seiner Prüfung.



## Rechtliche Rahmenbedingungen

## Kompetenzrechtliche Grundlagen

- 2.1 (1) Regelungen zur Bekämpfung der Obdach- und Wohnungslosigkeit wiesen je nach Regelungsinhalt Anknüpfungspunkte sowohl zu Bundes- als auch zu Landeszuständigkeiten auf (sogenannte Querschnittsmaterie).
  - (2) Im Bereich des Armenwesens (Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes–Verfassungsgesetz³) war der Bund für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, den Ländern oblagen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Legte der Bund keine Grundsätze fest, konnte die Landesgesetzgebung die Angelegenheit frei regeln (Art. 15 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz). Der Bundesgesetzgeber beschloss mit dem Sozialhilfe–Grundsatzgesetz⁴ in Kraft getreten 2019 ein Grundsatzgesetz im Bereich des Armenwesens.
- 2.2 Der RH hielt fest, dass Bestimmungen zur Bekämpfung der Obdach– und Wohnungslosigkeit je nach ihrem Inhalt unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zugeordnet waren. In der Folge analysiert der RH die (landes–)gesetzlichen Regelungen für Wien (TZ 3 und TZ 4).

## Wiener Sozialhilfegesetz

3.1 (1) Das Wiener Sozialhilfegesetz<sup>5</sup> sah in seiner ursprünglichen Fassung aus 1973 vor, Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs für Personen zu leisten, die ihren Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten konnten. Der Lebensbedarf – zu dem vor allem Unterkunft und Nahrung zählten – konnte in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gedeckt werden. Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs hatte die hilfesuchende Person einen Rechtsanspruch. Weiters enthielt das Wiener Sozialhilfegesetz – neben Regelungen über die Pflege und soziale Dienste – auch Bestimmungen über Einrichtungen für Obdachlose, die der Landesgesetzgeber im Laufe der Jahre geringfügig abänderte.

§ 14 Wiener Sozialhilfegesetz normierte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, dass Unterkunft auch durch die Aufnahme der hilfesuchenden Person in ein Haus für Obdachlose<sup>6</sup> gewährt werden konnte. Diese Leistung war beim Fonds Soziales Wien

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BGBl. 1930/1 i.d.g.F.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGBl. I 41/2019 i.d.g.F.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> LGBl. 11/1973 i.d.g.F.

Nach der Definition der MA 40 waren Häuser für Obdachlose auf Dauer angelegt, wiesen ein gewisses Maß an Institutionalisierung auf und dienten dazu, den individuellen Anspruch auf Lebensunterhalt zu befriedigen und Obdach- und Wohnungslosigkeit nachhaltig zu beseitigen.



zu beantragen, der darüber im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung entschied. War die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit der Erledigung des Fonds Soziales Wien nicht einverstanden, konnte er die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien beantragen.<sup>7</sup>

Neben dieser "Sachleistung" für Obdachlose enthielt das Wiener Sozialhilfegesetz auch Vorgaben für den inneren Betrieb von Häusern für Obdachlose und für die Festlegung eines Benutzungsentgelts für bestimmte Einrichtungen durch Verordnung des Magistrats.<sup>8</sup> Auch schuf das Wiener Sozialhilfegesetz die Grundlage für eine behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose (sowie Tageszentren und betreute Wohngemeinschaften) durch den Magistrat.

- (2) Um eine stärkere Harmonisierung der Sozialhilfesysteme der Länder zu erreichen, schlossen der Bund und die Länder im Jahr 2010 eine Art. 15a B–VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung<sup>9</sup>. Darauf basierend erließ der Landesgesetzgeber im Jahr 2010 das Wiener Mindestsicherungsgesetz<sup>10</sup>. Es sah u.a. pauschalierte Geldleistungen (sogenannte "Mindeststandards") zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs vor, auf die ein Rechtsanspruch bestand.
- (3) Bezogen auf den künftigen Anwendungsbereich des Wiener Sozialhilfegesetzes regelte das Wiener Mindestsicherungsgesetz, dass die Vorschriften des Wiener Sozialhilfegesetzes nicht mehr anzuwenden waren, soweit Regelungen im Wiener Mindestsicherungsgesetz bestanden.¹¹ Das Verwaltungsgericht Wien sprach im Jahr 2014 gestützt auf diese Vorschrift aus, dass das Wiener Mindestsicherungsgesetz die Bedarfe Lebensunterhalt und Wohnen abschließend regelte; die Vorschriften des Wiener Sozialhilfegesetzes über die Unterkunft in Häusern für Obdachlose und die damit zusammenhängenden organisationsrechtlichen Bestimmungen waren nicht mehr anzuwenden.¹² Gleiches galt ab 2021 für die Vorschriften zur behördlichen Aufsicht über Häuser für Obdachlose.¹³ Ungeachtet dieser Entscheidungen befanden sich die zitierten Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes zur Zeit der Gebarungsüberprüfung formal noch im Rechtsbestand.
- 3.2 Der RH hielt fest, dass gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz und gemäß zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wien die Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes über Häuser für Obdachlose und über die daran anknüpfende

<sup>§ 37</sup> Abs. 2a Wiener Sozialhilfegesetz

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> § 14 Abs. 2 und 3 Wiener Sozialhilfegesetz

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BGBl. I 96/2010, außer Kraft getreten im Jahr 2016

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> LGBl. 38/2010 i.d.g.F.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> § 44 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Verwaltungsgericht Wien 26. März 2014, VGW-141/002/23711/2014

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Verwaltungsgericht Wien 27. Juli 2021, VGW-141/002/12974/2019



behördliche Aufsicht nicht mehr anzuwenden waren. Er verwies darauf, dass sich die genannten Bestimmungen trotz dieser Entscheidungen nach wie vor im Rechtsbestand befanden. Er kritisierte die damit verbundene intransparente Rechtslage, weil für Rechtsunterworfene nicht ohne Weiteres feststellbar war, dass die zitierten Vorschriften nicht mehr galten.

Der RH empfahl der Stadt Wien, Rechtsklarheit zu schaffen und darauf hinzuwirken, dass die nicht mehr anzuwendenden Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz über die Obdachlosigkeit aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

- 3.3 (1) Der Fonds Soziales Wien teilte in der gemeinsamen Stellungnahme mit, dass die genannten nicht mehr anzuwendenden Vorschriften keine praktischen Probleme nach sich ziehen würden.
  - (2) Die Stadt Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei den vom RH empfohlenen Maßnahmen um Fragen der Gesetzgebung handle. Die Gebarungskontrolle durch den RH umfasse die Beurteilung der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, aber "nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper" (siehe Art. 127 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und § 15 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948). Da die Überprüfung des RH zwar die Einhaltung bestehender Normen, aber nicht die Normen selbst umfassen könne, nehme die Stadt Wien die empfohlenen Maßnahmen zur Kenntnis.
- 3.4 (1) Der RH wies gegenüber dem Fonds Soziales Wien und der Stadt Wien darauf hin, dass er es als zweckmäßig erachtete, nicht mehr anzuwendende Rechtsvorschriften aufzuheben und aus dem Rechtsbestand zu entfernen. Dies vor allem aus Transparenzgründen, zur Vermeidung von nicht mehr relevanten juristischen Fragen und Erörterungen sowie des damit verbundenen Arbeitsaufwands und wegen einer erschwerten Nachvollziehbarkeit für Rechtsunterworfene. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.
  - (2) Der Stadt Wien entgegnete der RH, dass seine Empfehlung nicht unmittelbar auf eine gesetzliche Änderung abzielte, sondern an die Stadt Wien adressiert war, im Hinblick auf die damit verbundenen Vorteile für die Vollziehung auf eine Aufhebung der nicht mehr anzuwendenden Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz über die Obdachlosigkeit hinzuwirken. Insofern konnte der RH in seiner Empfehlung weder einen Widerspruch zu seinen Prüfungsgrundsätzen noch zu seinen rechtlichen Grundlagen erkennen.



# Sozialhilfe–Grundsatzgesetz und Wiener Mindestsicherungsgesetz

- 4.1 (1) Die Art. 15a B–VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung trat im Jahr 2016 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt konnten die Länder ihre Sozialhilfesysteme wieder ohne Bindung an einen gemeinsamen Rechtsrahmen gestalten. Dies änderte sich im Jahr 2019, als der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes–Verfassungsgesetz im Sozialhilfe–Grundsatzgesetz Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder im Bereich der Sozialhilfe erließ.
  - (2) Das Sozialhilfe–Grundsatzgesetz definierte Sozialhilfe als Geld– oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Es regelte für Geldleistungen anders als noch das System der Mindestsicherung ein System von sogenannten "Höchstsätzen". Sachleistungen waren nur in einem eingeschränkten Anwendungsbereich vorgesehen. Besondere Regelungen für obdachlose Personen traf das Sozialhilfe–Grundsatzgesetz abgesehen von zwei Ausnahmen<sup>14</sup> nicht. Bestimmte Personengruppen wie etwa Asylwerberinnen und Asylwerber oder ausreisepflichtige Fremde schloss das Sozialhilfe–Grundsatzgesetz von seinem Anwendungsbereich aus.
  - (3) Das Land Wien setzte einzelne Teilbereiche des Sozialhilfe—Grundsatzgesetzes im Wiener Mindestsicherungsgesetz um. Auf die darin zur Zeit der Gebarungsüberprüfung normierten Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs hatte ein bestimmter, im Gesetz aufgezählter Personenkreis einen Rechtsanspruch. Sachleistungen waren nur eingeschränkt vorgesehen. Spezielle Vorschriften zur Obdachlosigkeit enthielt das Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht.

Im Ergebnis legten die anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften fest, dass obdachlose Personen, welche die Voraussetzungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfüllten, einen Rechtsanspruch auf eine Geldleistung für die Bedarfe Lebensunterhalt und Wohnen hatten. Sachleistungen waren nur eingeschränkt vorgesehen; Vorgaben für Einrichtungen für Obdachlose bestanden nicht.

(4) Das Sozialministerium vertrat die Ansicht, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Bereich der Obdachlosigkeit – von zwei Ausnahmen abgesehen – nicht regelte. Das Fehlen grundsatzgesetzlicher Vorgaben mache eigene Regelungen der Länder nicht unzulässig; gleichzeitig wäre es dem Grundsatzgesetzgeber wohl verwehrt,

Laut § 5 Abs. 2 Sozialhilfe—Grundsatzgesetz konnte die Landesgesetzgebung auch bei Wohneinrichtungen für Wohnungslose unter bestimmten Voraussetzungen davon absehen, die Definition einer Haushaltsgemeinschaft anzuwenden. Ein zweiter Hinweis auf obdachlose Personen war in den Materialien zu § 3 Abs. 7 Sozialhilfe—Grundsatzgesetz bezogen auf die Ausstellung einer Hauptwohnsitzmeldung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBI. 9/1992 i.d.g.F., zu finden.



Detailregelungen für die Wohnungslosenhilfe vorzugeben. Insoweit könnten die Länder nach wie vor Regelungen wie im Wiener Sozialhilfegesetz schaffen. Auch laut Angaben der Stadt Wien liege es nach wie vor in der Zuständigkeit der Länder, Regelungen über Einrichtungen für Obdachlose festzulegen.

4.2 Der RH hielt fest, dass nach übereinstimmender Ansicht des Sozialministeriums und der Stadt Wien der Landesgesetzgeber nach wie vor – auch nach Inkrafttreten des Sozialhilfe—Grundsatzgesetzes – zuständig war, Regelungen über Einrichtungen für Obdachlose zu erlassen. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Wien anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften garantierten bestimmten Gruppen von obdachlosen Personen Geldleistungen für die Bedarfe Lebensunterhalt und Wohnen. Spezialvorschriften bezogen auf die Obdachlosigkeit (wie etwa eine Definition der Einrichtungen für Obdachlose, die der behördlichen Aufsicht unterliegen sollen) enthielt das Wiener Landesrecht nicht mehr, seit die Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz nicht mehr anwendbar waren. Der RH wies darauf hin, dass der Bereich der Obdachlosigkeit auf gesetzlicher Ebene damit in wesentlichen Punkten ungeregelt blieb.

Der RH empfahl der Stadt Wien, auszuarbeiten, welche Angelegenheiten der Obdachlosigkeit einer gesetzlichen Regelung bedürfen, dazu eine Gesetzesvorlage zu entwerfen und auf einen entsprechenden Gesetzesbeschluss hinzuwirken.

- 4.3 (1) Der Fonds Soziales Wien teilte in der gemeinsamen Stellungnahme mit, dass dazu kein Bedarf bestehe.
  - (2) Die Stadt Wien verwies auf ihre Stellungnahme zu TZ 3.
- 4.4 (1) Der RH hielt gegenüber dem Fonds Soziales Wien und der Stadt Wien fest, dass es der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit als erforderlich erachtet hatte, landesrechtliche Rahmenbedingungen für die Obdachlosigkeit zu schaffen. Da diese Rahmenbedingungen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung infolge einer Übergangsbestimmung im Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht mehr anwendbar waren und damit gesetzliche Vorgaben im Bereich der Obdachlosigkeit weitgehend fehlten, erachtete der RH es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für zweckmäßig, diese Lücke zu schließen und Vorgaben zur Verringerung der Obdachlosigkeit nicht ausschließlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu regeln (TZ 5). Der RH sah diesbezüglich daher nach wie vor einen Reparaturbedarf.
  - (2) Gegenüber der Stadt Wien verwies der RH ergänzend auf seine Gegenäußerung in TZ 3.



## Privatrechtliche Grundlagen

- (1) Der Fonds Soziales Wien förderte (<u>TZ 8</u>) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe für Einzelpersonen (Subjektförderung), gewährte Zuschüsse zu den laufenden Kosten des Betriebs von Einrichtungen (Objektförderung) und für bestimmte einmalige oder zeitlich befristete Vorhaben (Projektförderung).
  - (2) Im Rahmen der Subjektförderung konnten obdach— oder wohnungslose Personen Förderungen beim Fonds Soziales Wien beantragen. Wurde eine Förderung bewilligt, war die Nutzerin bzw. der Nutzer berechtigt, eine vom Fonds Soziales Wien anerkannte Einrichtung einer Trägerorganisation (z.B. Obdach Wien) zu wählen und in dieser die bewilligte Leistung zu beanspruchen. Mit der Förderung wurden die Kosten für diese Leistung bezuschusst; der Fonds Soziales Wien zahlte sie direkt an die anerkannte Trägerorganisation aus. Voraussetzung für eine Subjektförderung waren u.a. ein Einkommen der Nutzerin bzw. des Nutzers zumindest in Höhe der Mindeststandards nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz und/oder der Bezug von Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz.
  - (3) Die Obdach Wien bot im überprüften Zeitraum Leistungen im Rahmen von Subjektförderungen an und erhielt Objekt— und Projektförderungen für ihre Einrichtungen bzw. Vorhaben.
  - (4) Damit waren der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien im Bereich der Wohnungslosenhilfe, seit die Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz nicht mehr anzuwenden waren, ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig. Die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen waren insbesondere die Satzung des Fonds Soziales Wien, seine (Förder–)Richtlinien¹5, die Errichtungserklärung der Obdach Wien sowie die Geschäftsordnungen ihrer Organe. Zudem hatte sich die Obdach Wien verpflichtet, die im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen¹6 gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien definierten Qualitätsstandards umzusetzen.
- 5.2 Der RH hielt fest, dass der Fonds Soziales Wien Förderungen der Wiener Wohnungslosenhilfe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachte. Die Wahl eines rein privatrechtlichen Modells hatte zur Folge, dass eine wirksame Steuerung der operativen Ebene der Aufgaben und Angebote des Fonds Soziales Wien besonders relevant war. Diese Steuerung müsste die Versorgungslandschaft, die Verfügbarkeit

u.a. Allgemeine Förderrichtlinien, Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- und wohnungsloser Menschen, Ergänzende Spezifische Richtlinie der Wiener Wohnungslosenhilfe

Der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen bestand aus mehr als 90 Mitgliederorganisationen aus den Bereichen mobile und stationäre Langzeitpflege, Behindertenarbeit sowie Wohnungslosen– und Flüchtlingshilfe, die in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien soziale Dienstleistungen erbrachten. Er verstand sich als Kommunikations– und Vernetzungsplattform zwischen den Systempartnern, den Mitgliederorganisationen, der Stadt Wien und der Zivilgesellschaft.



von validen Zahlen zu obdach-, wohnungslosen und in prekären Wohnverhältnissen lebenden Personen (<u>TZ 6</u>), eine wirtschaftliche Gebarung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderung sicherstellen. In diesem Zusammenhang kam der Festlegung einer klaren Strategie und von Zielen für die Wiener Wohnungslosenhilfe (TZ 10) eine zentrale Rolle zu.

## Initiativen und Datengrundlagen

- (1) Mehrere nationale<sup>17</sup> und internationale Initiativen verfolgten das Ziel, Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung zu verringern bzw. zu beenden. Im Rahmen der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit (EPOCH)<sup>18</sup> ins Leben gerufen im Juni 2021 verpflichteten sich u.a. die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, die EU–Mitgliedstaaten und verschiedene Nichtregierungsorganisationen, in diesem Bereich zu kooperieren und auf die Beendigung der Obdachlosigkeit in Europa bis zum Jahr 2030 hinzuarbeiten.
  - (2) Die UN-Agenda 2030 setzte sich im Rahmen ihrer 17 Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals SDG) auch das Ziel, Armut zu bekämpfen (SDG 1: Keine Armut). Sie legte als Indikator dafür die Anzahl "registrierter Wohnungsloser" fest. Die Beendigung von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung war auch mit weiteren Entwicklungszielen verbunden, wie "Gesundheit und Wohlergehen", "Geschlechtergleichheit", "Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen", "Bezahlbare und saubere Energie" oder "Weniger Ungleichheiten".
  - (3) Eine valide Datengrundlage, um die Obdachlosigkeit, die Wohnungslosigkeit und die prekäre Wohnversorgung zu messen, gab es in Österreich nicht. Die Bundesanstalt "Statistik Österreich" (in der Folge: **Statistik Austria**) erhob nur die registrierte Obdach— und Wohnungslosigkeit. Die tatsächliche Anzahl obdach— oder wohnungsloser bzw. in prekären Wohnverhältnissen wohnender Personen in Österreich konnte daher nicht festgestellt werden.
  - (4) Laut Statistik Austria waren im Jahr 2020 in Österreich 19.912 Personen als obdach- oder wohnungslos registriert, davon 11.595 Personen (58,2 %) in Wien. Das waren gemäß internationaler Definition alle Personen, die mindestens einmal in diesem Jahr über eine Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose im Zentralen Melderegister verfügten oder in einer Einrichtung für Obdach- und Wohnungslose

u.a. das Projekt "Wohnschirm" des Sozialministeriums oder die Initiative "zuhause ankommen" der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) und des Sozialministeriums

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Teil des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte



registriert waren. 6.106 Personen (30,7 % der registrierten Obdach– oder Wohnungslosen) waren im Jahr 2020 ganzjährig als obdach– oder wohnungslos gemeldet.

(5) Der Fonds Soziales Wien erhob die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe (inklusive Winterpaket, <u>TZ 9</u>) – unabhängig von ihrer Registrierung im Zentralen Melderegister.

Im Unterschied zu den im Unternehmensbericht der Obdach Wien ausgewiesenen Nutzerzahlen (Gesamtzahl der Nutzerinnen und Nutzer exklusive Winterpaket mit Einfachzählung in den einzelnen Einrichtungen, jedoch Mehrfachzählung, wenn eine Person mehrere Einrichtungen innerhalb eines Jahres beanspruchte) waren die Nutzerzahlen des Fonds Soziales Wien um Mehrfachnennungen bereinigt (Anzahl der Personen, die subjekt–, objekt– oder projektgeförderte Leistungen des Fonds Soziales Wien im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres beanspruchten):

Tabelle 1: Nutzerinnen und Nutzer der Wiener Wohnungslosenhilfe in den Jahren 2019 bis 2022

Nutzerinnen und Nutzer¹	2019	2020	2021	2022	
	Anzahl				
Einzelpersonen	4.553	5.020	5.736	5.496	
Familien	4.045	3.857	3.744	3.789	
Paare	276	255	302	257	
keine Angaben	3.717	3.414	2.675	2.831	
Summe	12.591	12.546	12.457	12.373	

Personen, die subjekt-, objekt- oder projektgeförderte Leistungen bezogen; nicht enthalten sind Personen, die aufgrund von Alter und Pflegebedarf zur Kundengruppe "Pflege und Betreuung" des Fonds Soziales Wien zählten (im Jahr 2022 470 Personen, die "Sozial betreutes Wohnen" beanspruchten). Ebenfalls nicht enthalten sind Personen, die niederschwellige Angebote beanspruchten, bei denen keine eindeutig zuordenbaren Personendaten vorhanden waren (z.B. Tageszentren und Straßensozialarbeit).

Quelle: Fonds Soziales Wien; Zusammenstellung: RH

Der Fonds Soziales Wien erfasste im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 12.373 und 12.591 obdach— oder wohnungslose Nutzerinnen und Nutzer. Der überwiegende Teil war im Jahr 2022 als Einzelperson registriert (44 %), 31 % als Familie und 2 % als Paar. Der Anteil der Männer war deutlich höher als der Anteil der Frauen; im Jahr 2021 lag z.B. der Frauenanteil bei allen Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe bei 35 % (TZ 11). Die Obdach Wien zählte im überprüften Zeitraum zwischen 6.499 und 7.637 Nutzerinnen und Nutzer (ohne Winterpaket, aber mit Mehrfachnennungen).

Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer (12.546 Personen), die der Fonds Soziales Wien für das Jahr 2020 in Wien erhob, lag über der laut Statistik Austria registrierten Anzahl obdach— und wohnungsloser Personen (11.595 Personen).



In den Zahlen der Statistik Austria bzw. des Fonds Soziales Wien zur Obdachlosigkeit waren obdach— oder wohnungslose Personen bzw. Personen in prekären Wohnverhältnissen nur dann enthalten, wenn sie im Zentralen Melderegister als obdachlos gemeldet waren oder Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe beanspruchten. Valide Zahlen zur nicht registrierten Obdachlosigkeit fehlten.

- (1) Der RH wies darauf hin, dass mehrere nationale und internationale Initiativen darauf abzielten, Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung zu verringern oder zu beenden (so z.B. die UN–Agenda 2030 mit dem Entwicklungsziel "Keine Armut" und die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit mit dem Ziel, die Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden).
  - (2) Valide Zahlen für die Messung der Anzahl der obdach— oder wohnungslosen bzw. in prekären Wohnverhältnissen lebenden Personen in Österreich gab es weder in Österreich noch in Wien, weil die Statistik Austria nur die registrierte Obdach— und Wohnungslosigkeit erfasste; der Fonds Soziales Wien wiederum zählte die im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe geförderten Nutzerinnen und Nutzer unabhängig von ihrer Registrierung im Zentralen Melderegister. Die erhobenen Zahlen boten daher nur ein Indiz für die Anzahl der obdach— oder wohnungslosen Personen in Österreich bzw. Wien.

Der RH hielt es für wesentlich, die nicht registrierten oder nicht geförderten Personen unter Auswertung aller zur Verfügung stehenden Daten (z.B. zu Delogierungen oder aus den regelmäßigen EU–SILC<sup>19</sup>–Erhebungen) periodisch zu erfassen, um einen Überblick über den Umfang der nicht registrierten Obdachlosigkeit zu erhalten und die Angebote der Wohnungslosenhilfe zielgruppenorientiert gestalten zu können.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien, sämtliche verfügbaren Datenquellen mit Bezug zu Obdach- und Wohnungslosigkeit regelmäßig zu nutzen, um über möglichst valide Zahlen zu obdach- oder wohnungslosen bzw. in prekären Wohnverhältnissen lebenden Personen in Wien zu verfügen.

Der Fonds Soziales Wien teilte in der gemeinsamen Stellungnahme mit, dass er über umfangreiche, detaillierte und valide Daten zum gesamten von ihm verantworteten Bereich der Wiener Wohnungslosenhilfe verfüge. Dies betreffe nicht nur quantitative Daten zu Nutzerinnen und Nutzern, Leistungserbringung, Finanzierung und Abrechnung, sondern auch qualitative Daten zur Qualität der Leistung und Wirkung. Deren Erhebungen beauftrage der Fonds Soziales Wien entweder regelmäßig oder er beteilige sich an der Erhebung. Diese Datengrundlagen würden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf verbessert und ergänzt.

EU-SILC ist eine regelmäßige Erhebung über die Lebensbedingungen in der EU. Diese Erhebungen tragen u.a. dazu bei, Armut sichtbar zu machen und Haushaltseinkommen über die Jahre zu beobachten.



Alle über den Wirkungsbereich des Fonds Soziales Wien hinausgehenden, sekundären Datengrundlagen mit Bezug zur Obdach— und Wohnungslosigkeit in Wien würden je nach Bedarf und Verfügbarkeit evaluiert und für ergänzende Auswertungen, Bedarfsplanungen und Leistungsentwicklungen herangezogen. Darunter befänden sich u.a. Daten der Statistik Austria sowie von Magistratsabteilungen und Forschungsinstituten. Der Fonds Soziales Wien stehe für den Austausch zum Thema – auch auf Datenebene – in regelmäßigem Kontakt mit externen Institutionen und internationalen Arbeitsgruppen, er nehme auch aktiv am Austausch von fachlichem Wissen und Daten teil; aktuell finde u.a. ein Austausch statt mit dem Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien und mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zum Thema "Erhebungsmethodik obdachloser Personen".

## Zweck der Obdach Wien

- 7.1 (1) Die Obdach Wien war mit einem Marktanteil von 25 % im Jahr 2021 eine der größten Trägerorganisationen im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe.
  - (2) Die Obdach Wien hatte den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck, sich besonders Personen in sozialen und psychosozialen Notlagen anzunehmen, die Hilfe brauchen. Ihre Tätigkeit war nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

Gegenstand der Obdach Wien war nach der Errichtungserklärung

- die Unterbringung, Betreuung und Beratung obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen in eigenen und fremden Einrichtungen sowie in Wohnungen,
- die soziale und gesundheitliche Stabilisierung der Betroffenen bei gleichzeitiger Heranführung an die Leistungen des Sozialstaates zur Verhinderung von (weiterer) Verelendung,
- die soziale und gesundheitliche Rehabilitation der Betroffenen mit dem Ziel der (Re–)Integration innerhalb des regulären Wohnungsmarktes bzw. in einer speziellen Dauerwohneinrichtung,
- die Unterstützung der Sicherung einer eigenen Wohnung durch mobile Wohnbetreuung und
- die Durchführung von Projekten, um Betroffene dahingehend zu fördern, ein selbstständiges Leben ohne fremde Hilfe zu führen (u.a. unterstützende Angebote für die Integration in den Arbeitsmarkt).



Neben dem Betrieb von Einrichtungen im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe bot die Obdach Wien seit 2015 als "zweite Kernaufgabe" Leistungen im Bereich der Flüchtlingshilfe²o an. Dieser Tätigkeitsbereich war in der Errichtungserklärung nicht ausdrücklich enthalten. Laut Obdach Wien seien ihre Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe von der Errichtungserklärung insofern mitumfasst, als auch geflüchtete (bzw. vertriebene) Personen in Österreich obdach— bzw. wohnungslos seien. Die Obdach Wien sagte zu, ihre Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe bei einer nächsten Überarbeitung der Errichtungserklärung zu berücksichtigen.

Im Unterschied zum Bereich Wohnungslosenhilfe adressierte die Obdach Wien im Rahmen der Flüchtlingshilfe einen anderen, spezielleren Personenkreis, betrieb dafür eigene Einrichtungen und setzte ein eigenes Förder— und Verrechnungssystem ein.

7.2 Der RH hielt fest, dass die Obdach Wien auch Leistungen im Bereich der Flüchtlingshilfe (als "zweite Kernaufgabe") erbrachte. Er bemängelte, dass die Errichtungserklärung diesen Tätigkeitsbereich nicht ausdrücklich nannte, obwohl die Obdach Wien die Flüchtlingshilfe als ein wesentliches Tätigkeitsfeld erachtete. Dieses unterschied sich nach Ansicht des RH erheblich von den sonstigen Leistungen der Obdach Wien.

Der RH empfahl der Obdach Wien, den Unternehmensgegenstand in der Errichtungserklärung zu präzisieren.

7.3 Der Fonds Soziales Wien und die Obach Wien sagten in der gemeinsamen Stellungnahme zu, die Errichtungserklärung zu ergänzen, der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und zum Firmenbuch einzureichen.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbrachte die Obdach Wien neben Leistungen der Grundversorgung auch weitere Leistungen (z.B. Kindergruppen).



# Angebote im Bereich der Wohnungslosenhilfe Zugangsvoraussetzungen

## 8.1 (1) Zielgruppen

Im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe betreute die Obdach Wien obdachund wohnungslose sowie von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen, Männer, Paare und Familien. Sie hatte auch Angebote für spezifische Zielgruppen wie junge Erwachsene, Frauen und Familien. Die Obdach Wien bot dabei Leistungen im Rahmen von Subjektförderungen an und erhielt Objekt- und Projektförderungen<sup>21</sup>.

## (2) Subjektförderung

(a) Ziel der Subjektförderung war es, die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer über Zuschüsse an die leistungserbringenden Trägerorganisationen bzw. deren anerkannte Einrichtungen zu fördern. Dem Modell lag eine Dreiecksbeziehung zwischen Fonds Soziales Wien, Nutzerinnen und Nutzern und leistungserbringenden Einrichtungen der Trägerorganisationen – u.a. Obdach Wien – zugrunde:

Obdach Wien gemeinnützige GmbH

Leistungsvertrag

Fonds
Soziales Wien

Fördervertrag

Nutzerin bzw.
Nutzer

Abbildung 1: Subjektfördermodell des Fonds Soziales Wien

Quelle: Stadt Wien; Darstellung: RH

Der Fonds Soziales Wien f\u00f6rderte Organisationen \u00fcber Objektf\u00f6rderungen (f\u00fcr den laufenden Betrieb einer Einrichtung) und \u00fcber Projektf\u00f6rderungen (f\u00fcr zeitlich befristete oder einmalige Vorhaben), sofern ihre Vorhaben den "Allgemeinen F\u00f6rderrichtlinien" und der "Spezifischen F\u00f6rderrichtlinie f\u00fcr den Betrieb von Einrichtungen und f\u00fcr Projekte in der Wohnungslosenhilfe" entsprachen.



Der Fonds Soziales Wien schloss mit den Nutzerinnen und Nutzern Förderverträge, die leistungserbringenden Trägerorganisationen mit diesen Leistungsverträge ab. Nutzerinnen und Nutzer, die eine Subjektförderung erhielten, konnten die benötigte Leistung in einer Einrichtung einer anerkannten Organisation beziehen. Die Anerkennung durch den Fonds Soziales Wien berechtigte eine oder mehrere Einrichtungen einer Trägerorganisation zur Leistungserbringung gegenüber Nutzerinnen und Nutzern an einem Standort oder mehreren Standorten für die Zeit der Anerkennung. Die Anerkennung von Einrichtungen war für die Trägerorganisation aber mit keiner Leistungspflicht verbunden.

(b) Für die Gewährung einer Subjektförderung galten verbindliche Voraussetzungen, die der Fonds Soziales Wien u.a. in der "Spezifischen Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach— oder wohnungsloser Personen" festlegte:

#### • generelle Voraussetzungen:

- Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit oder drohender Wohnungsverlust,
- soziale Notlage,
- Unterstützungsbedarf und
- Bereitschaft der beantragenden Person, Unterstützung anzunehmen und in angemessener und zumutbarer Weise zur Bewältigung der beschriebenen Problemlage beizutragen;

## • finanzielle Voraussetzungen:

- Einkommen zumindest in Höhe der Mindeststandards gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz und/oder Bezug von Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz und
- Fehlen von Vermögen oder Einsatz des vorhandenen Vermögens zur Erreichung der Förderziele;

#### • persönliche Voraussetzungen:

- österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Gleichstellung mit dieser (z.B. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, erwerbstätige Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz) und
- Lebensmittelpunkt in Wien.

Von den persönlichen Voraussetzungen konnte der Fonds Soziales Wien zur Vermeidung einer sozialen Härte bzw. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen absehen.

(c) Wurde eine Förderung beantragt, prüfte das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe des Fonds Soziales Wien, ob die antragstellende Person die Fördervoraussetzungen erfüllte. Traf dies zu, erarbeitete das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe gemeinsam mit der antragstellenden Person die passende, konkrete Leistung und bewilligte die Leistung im Rahmen eines Fördervertrags. Es beriet die Nutzerin bzw.



den Nutzer bei der Wahl der leistungserbringenden Einrichtung und informierte über freie Kapazitäten in den Einrichtungen verschiedener Trägerorganisationen.

## (3) Objekt- und Projektförderung

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und akuter Wohnungslosigkeit gewährte der Fonds Soziales Wien Objekt— oder Projektförderungen für Angebote der Notversorgung aus humanitären Gründen und daher im Wesentlichen ohne Zugangsvoraussetzungen²² (u.a. Chancenhäuser und Notquartiere im Winterpaket). Diese Angebote waren rasch, unkompliziert und niederschwellig zugänglich. Dies mit dem Ziel, die Grundbedürfnisse zu decken, um unmittelbare und schwerwiegende Gefahren für die psychische bzw. physische Gesundheit abzuwenden, neue Perspektiven für die betroffenen Personen zu entwickeln und damit deren Lebenssituation insgesamt zu verbessern. Die Anerkennung einer Organisation war keine Voraussetzung für den Erhalt einer Objekt— oder Projektförderung.

8.2 Der RH hielt fest, dass die Obdach Wien als Trägerorganisation des Fonds Soziales Wien unterschiedliche Leistungen für obdach— oder wohnungslose sowie geflüchtete Personen erbrachte. Die jeweiligen Leistungen waren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen verbunden. Diese waren bei Subjektförderungen genereller, finanzieller und persönlicher Natur; für niederschwellige Einrichtungen bestanden im Wesentlichen keine Zugangsvoraussetzungen. Der RH analysiert in der Folge die Angebote der Obdach Wien (TZ 9 bis TZ 12).

## Angebotsformen

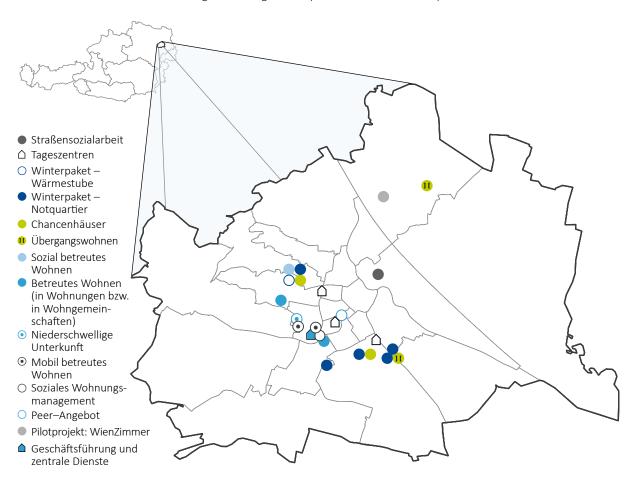
9.1 (1) Die Obdach Wien betreute im Jahr 2022 7.637 obdach— und wohnungslose Personen und betrieb mit Stand 31. Dezember 2022 21 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Diese umfassten u.a. drei Tageszentren, zwei Chancenhäuser und im Winterpaket fünf Notquartiere sowie eine Wärmestube. Zudem bot sie in je zwei Einrichtungen Übergangswohnen und Mobil betreutes Wohnen, weiters eine Einrichtung für Sozial betreutes Wohnen, eine Niederschwellige Unterkunft und Betreutes Wohnen (in Wohnungen und Wohngemeinschaften) an. Weitere Aufgabenfelder waren die Straßensozialarbeit, das Soziale Wohnungsmanagement, ein Peer–Angebot und das Pilotprojekt "WienZimmer". Die Geschäftsführung der Obdach Wien und deren zentrale Dienste hatten ihren Sitz im 15. Wiener Gemeindebezirk.

Für Straßensozialarbeit, Tageszentren und Wärmestube gab es bei Obdach Wien grundsätzlich keine Zugangsvoraussetzungen; allerdings waren bestimmte Gruppen aufgrund des spezifischen Leistungsangebots ausgeschlossen (so gab es spezielle Tageszentren nur für Frauen oder nur für junge Erwachsene bis 35 Jahre). Für den Zugang zu Notquartieren war eine formale Zuweisung notwendig, die Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe ausstellten. Auch Chancenhäuser legten keine Zugangsvoraussetzungen fest (zu keiner Aufenthaltszeit war eine Zuweisung des Fonds Soziales Wien notwendig).



(2) Ein Strategiewechsel (<u>TZ 10</u>) führte bei der Obdach Wien im überprüften Zeitraum zu wesentlichen Änderungen ihrer Angebote. Dieser Prozess war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, an welchen Standorten sich Einrichtungen der Obdach Wien im Bereich Wohnungslosenhilfe befanden (Stand 31. Dezember 2022):

Abbildung 2: Standorte der Einrichtungen im Bereich Wohnungslosenhilfe der Obdach Wien gemeinnützige GmbH (Stand 31. Dezember 2022)



 $\label{eq:Quelle:Obdach Wien gemeinnützige GmbH; Darstellung: RH} Quelle: Obdach Wien gemeinnützige GmbH; Darstellung: RH$ 

## (3) Die Angebote der Wohnungslosenhilfe der Obdach Wien

- deckten unterschiedliche Bedarfe ab,
- waren je nach Dringlichkeit
  - auf Akutmaßnahmen (kurzfristige, niederschwellige Angebote, deren Inanspruchnahme von keinen formalen Voraussetzungen abhing) oder
  - längerfristige Hilfen (z.B. Betreuung, dauerhafte Wohnangebote) ausgelegt und
- adressierten unterschiedliche Problemlagen.



Sie waren demnach stark differenziert. Im Detail boten die Einrichtungen folgende Leistungen an (Stand 31. Dezember 2022):

### (a) Straßensozialarbeit und Tageszentren

Diese Leistungen boten in ambulanten Einrichtungen niederschwellige Hilfe an, wie Beratung und Betreuung, Erst— und Notversorgung sowie Unterstützung beim Finden eines geeigneten Schlaf— oder Wohnplatzes.

#### (b) Winterpaket (Wärmestube und Notquartiere)

Auch das Winterpaket mit Basisversorgung (u.a. Heißgetränke, Duschmöglichkeit, Ruheraum) und Betreuung war niederschwellig ausgerichtet. Aufgrund der COVID–19–Pandemie weitete der Fonds Soziales Wien das Winterpaket ganzjährig aus.

#### (c) Chancenhäuser

Diese ebenfalls niederschwelligen Angebote boten akut wohnungslosen Personen kurzfristige, dreimonatige Unterbringung und Beratung. Eines der Chancenhäuser richtete sich insbesondere an Frauen und Familien. Die Chancenhäuser verfügten innerhalb der Wohnungslosenhilfe der Obdach Wien über die höchsten Budgets: im Jahr 2022 das Chancenhaus Obdach Favorita über 4,10 Mio. EUR und das Chancenhaus Obdach Wurlitzergasse über 3,69 Mio. EUR (TZ 18).

## (d) Übergangswohnen

Ziel war die Vorbereitung der Nutzerinnen und Nutzer auf ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung bzw. in einem dauerhaften Wohnplatz. Im Unterschied zu den niederschwellig verfügbaren Chancenhäusern war das Übergangswohnen subjektgeförderten Personen vorbehalten.

#### (e) Sozial betreutes Wohnen

Sozial betreutes Wohnen war langfristig ausgerichtet und an eine Subjektförderung gebunden; Zielgruppe der Einrichtung der Obdach Wien waren ehemals obdach—oder wohnungslose Männer, die eigenständig wohnen wollten, aber dauerhaft Unterstützung benötigten.

#### (f) Betreutes Wohnen

Mit dieser Betreuungsform sollten Nutzerinnen und Nutzer innerhalb von rund zwei Jahren eine eigene Wohnung beziehen und diese auf Dauer behalten; sie setzte daher größere Selbstständigkeit bei den Nutzerinnen und Nutzern voraus.



## (g) Niederschwellige Unterkunft

Als niederschwelliges Angebot konnten in dieser Einrichtung insbesondere obdachoder wohnungslose junge Erwachsene, die andere Maßnahmen nur eingeschränkt oder nicht annahmen, leistbaren (betreuten) Wohn- und Lebensraum in einer großteils selbstverwalteten Hausgemeinschaft beanspruchen.

## (h) Mobil betreutes Wohnen

Bei dieser subjektgeförderten Leistung lag der Fokus auf einer vom Wohnen getrennten Betreuung. Nutzerinnen und Nutzer erhielten flexible und bedarfsorientierte Unterstützung in Krisensituationen unabhängig von ihrem aktuellen Wohnort.

#### (i) Soziales Wohnungsmanagement

In diesem Dienstleistungspaket, einer "sozialen Hausverwaltung", waren alle Wohnungsagenden gebündelt, u.a. Wohnungsakquise, Vergabe, Vertragsgestaltung, Schlüsselübergabe, Instandhaltung.

#### (j) Peer-Angebot und Pilotprojekt "WienZimmer"

Beide Angebotsformen waren niederschwellig. Im Peer–Angebot unterstützten (ehemals) Obdach– oder Wohnungslose – zusammen mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Betreuerinnen und Betreuern – akut obdach– oder wohnungslose Personen.

Das Pilotprojekt "WienZimmer" war ein Grätzelzentrum, welches das vielfältige soziale Angebot der Stadt, des Fonds Soziales Wien und diverser Kooperationspartner in die direkte Nachbarschaft brachte und eine Ansprechstelle mit Präventionscharakter bot.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass die Obdach Wien mit 21 Einrichtungen (Stand 31. Dezember 2022) vielfältige Angebote im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe bereitstellte. Er hielt fest, dass die Obdach Wien für unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer (u.a. Frauen, Männer, junge Erwachsene) in verschiedenen Problemlagen über differenzierte Angebote der Wohnungslosenhilfe verfügte, in abgestufter Betreuungsintensität und mit der Möglichkeit sozialer Begleitung.

Der RH wies weiters darauf hin, dass sich die Angebote der Wohnungslosenhilfe der Obdach Wien im überprüften Zeitraum veränderten (u.a. durch die Neuausrichtung nach der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe, <u>TZ 10</u>). Dadurch war die Vergleichbarkeit der Angebote im Zeitverlauf eingeschränkt.



## Änderung der Strategie und der Angebote

- 10.1 (1) Der Fonds Soziales Wien gestaltete im überprüften Zeitraum die Wiener Wohnungslosenhilfe neu. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Obdach Wien, deren Angebote und strategische Ziele.
  - (2) Änderung der Strategie
  - (a) Der Fonds Soziales Wien veröffentlichte im März 2019 auf seiner Website das Strategiepapier "Wiener Wohnungslosenhilfe 2022: Strategie. Ziele. Maßnahmen.". Diese neue Strategie änderte die Wiener Wohnungslosenhilfe und ihre über die Jahre gewachsene Leistungsvielfalt und Angebotsstruktur. Bis zu dieser Neuausrichtung hatten sich die Wiener Wohnungslosenhilfe und der Fonds Soziales Wien am international verbreiteten Stufenmodell orientiert. Dieser Ansatz ging davon aus, dass selbstständiges Wohnen mit der richtigen Unterstützung in Einrichtungen erlernt werden kann. Allerdings zeigten sich bei diesem Modell auch negative Auswirkungen auf die Selbstständigkeit von wohnungslosen Personen. Mit dem Strategiewechsel rückten der Prozess der Deinstitutionalisierung – durch wohnzentrierte Betreuung, in deren Mittelpunkt das Wohnen in einer (eigenen) Wohnung stand – und die Trennung von Wohnen und persönlichen Hilfen in den Fokus (TZ 11). Gemäß dem neuen Ansatz bildeten die Sicherheit und Dauerhaftigkeit einer eigenen Wohnung die notwendigen Grundlagen für eine Reintegration. Obdachlose Personen sollten zuerst eine stabile Unterkunft – möglichst eine eigene Wohnung – bekommen; alle anderen Angelegenheiten und Probleme (Suchterkrankungen, Schulden, psychische Probleme etc.) waren im Anschluss zu adressieren und nur dann, wenn die Person dies wünschte.23
  - (b) Neben einer Mission ("Wir ermöglichen obdachlosen und wohnungslosen Menschen in Wien selbstbestimmt zu wohnen.") beinhaltete das Strategiepapier vier Leitsätze:
  - · rasche und unmittelbare Hilfe,
  - Wohnen hat Vorrang,
  - Flexibilität und Kontinuität,
  - Selbstbestimmung und Privatsphäre.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> In der Phase des Einzugs in die (eigene) Wohnung musste die Leistung Mobil betreutes Wohnen beansprucht werden. Die Freiwilligkeit der Betreuung war daher faktisch erst ab Erhalt der Wohnung gegeben.



Es orientierte sich am Modell "Housing First" (<u>TZ 11</u>). Künftige Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe bzw. des Fonds Soziales Wien sollten einer der folgenden sechs Kategorien zugeordnet werden:

- "KundInnenservice" (beim Fonds Soziales Wien angesiedeltes Angebot<sup>24</sup>),
- Niederschwellige Angebote,
- Chancenhäuser,
- Mobil betreutes Wohnen,
- Soziales Wohnungsmanagement oder
- Stationär betreutes Wohnen.
  - (c) Laut dem Fonds Soziales Wien seien für die Verhinderung und Beendigung von Obdachlosigkeit neben der geänderten Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe und der Neuausrichtung des Fonds Soziales Wien weitere Faktoren ausschlaggebend, z.B. die mangelnde Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum und die Teuerung (TZ 11).
  - (d) Da sich die Förderungen des Fonds Soziales Wien an den Zielen und Aufgaben der Wiener Wohnungslosenhilfe orientierten, begann die Obdach Wien ab dem Jahr 2021, ihre Angebote umzugestalten und an die neue Strategie anzupassen. Der Fonds Soziales Wien ging davon aus, dass die Obdach Wien diesen Prozess bis zum Jahr 2024 abschließen würde.

35

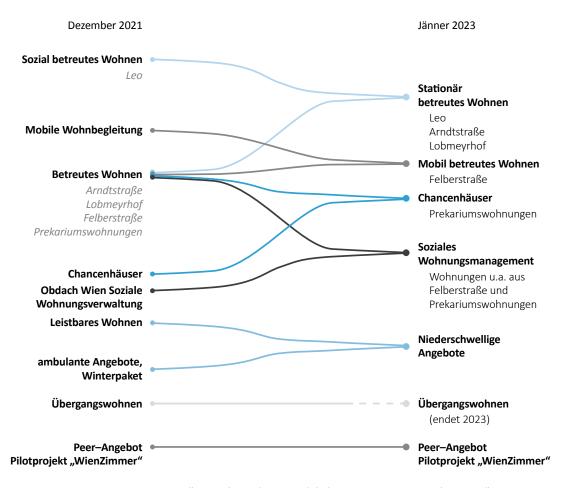
Gemäß Strategiepapier galt: "Das KundInnenservice des Fonds Soziales Wien berät obdachlose und wohnungslose Menschen und prüft, ob ein Anspruch auf eine Leistung des Fonds Soziales Wien besteht. Das KundInnenservice vermittelt das passende Unterstützungsangebot, das im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe gefördert wird."



# (3) Änderung der Angebote

Die nachfolgende Abbildung stellt die Umgestaltung der Angebote der Obdach Wien zwischen Dezember 2021 und Jänner 2023 dar und zeigt die Zuordnung ihrer Angebote zu den fünf<sup>25</sup> neuen Kategorien sowie das Peer–Angebot und das Pilotprojekt "WienZimmer":

Abbildung 3: Änderung der Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH von Dezember 2021 bis Jänner 2023



 $\label{thm:condition} Quellen: Fonds \ Soziales \ Wien; \ Obdach \ Wien \ gemeinn \"{u}tzige \ GmbH; \ Darstellung: \ RH$ 

## (a) Niederschwellige Angebote

Die Kategorie Niederschwellige Angebote umfasste drei Tageszentren, die Straßensozialarbeit und das Winterpaket (Wärmestube und Notquartiere), deren Leistungen nach dem Strategiewechsel unverändert aufrecht blieben.

Die Kategorie "KundInnenservice" bot der Fonds Soziales Wien selbst an; sie beinhaltete die Information über Angebote für obdachlose Personen und die Abklärung, welche Angebote für Nutzerinnen und Nutzer infrage kamen (Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe des Fonds Soziales Wien).



Die Einrichtung Obdach Johnstraße führte die Obdach Wien bis Dezember 2021 als Leistbares Wohnen, ab 1. Jänner 2022 als Niederschwellige Unterkunft im Rahmen der Kategorie Niederschwellige Angebote, ohne die Leistung inhaltlich zu ändern.

#### (b) Chancenhäuser

Der Fonds Soziales Wien weitete die Chancenhäuser, welche die Obdach Wien ab 2017 als Projekt geführt hatte, nach dem Strategiewechsel auf ganz Wien aus und fasste sie zu einer eigenen Kategorie zusammen; auch dies, ohne das Angebot inhaltlich zu ändern.

Die grundsätzlich auf drei Monate begrenzte Betreuung in den Chancenhäusern konnte nur in begründeten Fällen überschritten werden (etwa, wenn ein Nachfolgeangebot nicht unmittelbar verfügbar war oder die Klärung der Perspektiven mehr Zeit erforderte). Eine Auswertung der Nutzungsdauer in den Chancenhäusern zum 31. Dezember 2022 zeigte, dass in vielen Fällen – auch COVID–19–bedingt – die Aufenthalte länger als sechs Monate dauerten (TZ 13). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der im Jahr 2022 ausgezogenen Nutzerinnen und Nutzer lag im Chancenhaus Obdach Favorita bei 138 Tagen (rd. 4,5 Monate), im Chancenhaus Obdach Wurlitzergasse bei 126 Tagen (rd. 4 Monate).

## (c) Übergangswohnen

Das Angebot Übergangswohnen entsprach nicht mehr der neuen Strategie und sollte eingestellt werden. Der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien vereinbarten daher, das Übergangswohnen mit Blick auf eine mögliche Schließung der Einrichtung Obdach Siemensstraße bis Ende 2023 abzusiedeln. Die Einrichtung Obdach Siemensstraße nahm daher seit Dezember 2022 keine neuen Nutzerinnen und Nutzer mehr auf. Die Einrichtung Obdach Gänsbachergasse sollte über den 31. Dezember 2023 hinaus bestehen bleiben und bereitete sich auf das Ende des Übergangswohnens vor. Eine Entscheidung über die Nutzung und Finanzierung der Häuser Obdach Gänsbachergasse und Obdach Siemensstraße ab 1. Jänner 2024 war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch offen.

# (d) Stationär betreutes Wohnen

Obdach Leo bot ab 1. Jänner 2023 Stationär betreutes Wohnen an. Bis zum Strategiewechsel monitorte die Betreuung vor Ort ihr Angebot des Sozial betreuten Wohnens laufend, um die individuellen Bedarfe abzuklären (z.B. ab welchem Zeitpunkt der Pflegebedarf einer Nutzerin bzw. eines Nutzers nicht mehr mobil gedeckt werden konnte). Für den Wohnplatzerhalt war im Sozial betreuten Wohnen die Zusammenarbeit mit dem Team der sozialen Arbeit verpflichtend gewesen; eine Förderung hatte der Fonds Soziales Wien für bis zu fünf Jahre bewilligt. Nach dem



Strategiewechsel bewilligte das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe die Förderung für Stationär betreutes Wohnen für bis zu drei Jahre und trennte Wohnen und Betreuung: Die Vereinbarung von Betreuungszielen war nicht mehr verpflichtend für den Wohnplatzerhalt; mangelhafte oder fehlende Kooperation der Nutzerinnen und Nutzer war künftig kein Grund mehr für einen Wohnplatzverlust. Weiterhin war die Hausordnung verbindlich einzuhalten.

Auch die Einrichtungen Obdach Arndtstraße und Obdach Lobmeyrhof (ehemals Betreutes Wohnen) führte die Obdach Wien ab 1. Jänner 2023 in Stationär betreutes Wohnen über. Wie auch bei der Einrichtung Obdach Leo trennte die Obdach Wien in diesen Einrichtungen das Wohnen von der Betreuung – je nach Bedarf und Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer konnten diese auch lediglich in den Einrichtungen wohnen.

## (e) Mobil betreutes Wohnen

Die Obdach Wien betrieb das Angebot Mobile Wohnbegleitung ab Ende 2019. Nach dem Strategiewechsel und der Überführung in Mobil betreutes Wohnen änderten sich der Leistungsinhalt und die Organisation nur geringfügig.

Beim Angebot Betreutes Wohnen (in Wohnungen) führte die Obdach Wien im Jahr 2022 die Betreuungsleistung in das Mobil betreute Wohnen über (die Wohnungen im Haus der Einrichtung Obdach Felberstraße überantwortete die Obdach Wien dem Sozialen Wohnungsmanagement).

Auch das wohnungssichernde Beratungsangebot für ehemals wohnungslose Personen änderte sich nur geringfügig.

### (f) Soziales Wohnungsmanagement

Die bis zum Strategiewechsel von der Obdach Wien Soziale Wohnungsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben führte die Obdach Wien danach in das Angebot Soziales Wohnungsmanagement über. Nach der Trennung von Wohnen und Betreuung (bzw. von Wohnungsverwaltung und persönlichen Hilfen) teilte die Obdach Wien dem Sozialen Wohnungsmanagement mehr Wohnungen zu (z.B. Wohnungen, die vormals der Einrichtung Obdach Felberstraße zugeteilt waren).

Die Prekariumswohnungen der Obdach Wien teilte diese zwischen dem Sozialen Wohnungsmanagement und den Chancenhäusern auf.

Das Peer–Angebot und das Pilotprojekt "WienZimmer" blieben unverändert aufrecht.



(1) Der RH verwies darauf, dass der Fonds Soziales Wien im überprüften Zeitraum die Wiener Wohnungslosenhilfe und damit die Unterstützung obdach— und wohnungsloser Personen in Wien neu ausrichtete. Er hielt fest, dass ein Vergleich der Angebote der Obdach Wien und die Beurteilung der Umsetzung der neuen Strategie erschwert waren, weil der Strategiewechsel — mit tiefgreifenden konzeptionellen Veränderungen — voraussichtlich erst im Jahr 2024 abgeschlossen sein wird.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien und der Obdach Wien, ihre Angebote im Hinblick auf die neuen Ziele der Wiener Wohnungslosenhilfe nach dem Strategiewechsel periodisch zu evaluieren sowie bedarfsgerecht und treffsicher weiterzuentwickeln.

(2) Der Strategiewechsel war bei manchen Angeboten der Obdach Wien mit einer Änderung des Förderzeitraums verbunden, z.B. erteilte der Fonds Soziales Wien beim Angebot Stationär betreutes Wohnen die Förderung nur mehr für maximal drei statt für maximal fünf Jahre. Ob die Betreuung ihre Ziele auch in kürzerer Zeit erreichen kann, war jedoch unklar (TZ 12).

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien, Angebote mit geänderten Förderzeiträumen auf deren Wirkung und Erfolg hin zu evaluieren und gegebenenfalls die Angebote sowie die Förderdauer anzupassen.

(3) Der RH hielt fest, dass die Betreuung in den Chancenhäusern grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abzuschließen war. Er merkte an, dass in vielen Fällen die Aufenthalte länger als sechs Monate dauerten, was mitunter COVID–19–bedingt war.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien und der Obdach Wien, das Konzept der Chancenhäuser in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(4) Der RH hielt fest, dass das Angebot Übergangswohnen nicht mehr der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe entsprach. In der Folge vereinbarten der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien die Absiedelung der Einrichtung Obdach Siemensstraße und ihre mögliche Schließung mit Ende des Jahres 2023, aber den Weiterbestand der Einrichtung Obdach Gänsbachergasse. Eine mögliche Nachnutzung beider Einrichtungen über den 31. Dezember 2023 hinaus war unklar.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien und der Obdach Wien, zeitnah die künftige Ausrichtung der Einrichtungen Obdach Gänsbachergasse und Obdach Siemensstraße zu klären. Zu entscheiden wäre dabei zwischen einer Schließung oder bedarfsgerechten Neuausrichtung der Einrichtungen nach der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe.



10.3 (1) Der Fonds Soziales Wien hielt in der gemeinsamen Stellungnahme fest, dass es für ihn als Fördergeber eine zentrale Aufgabe sei, alle Leistungen auf Bedarfsgerechtigkeit und Treffsicherheit zu prüfen. Dies sei im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems als eine Kernaufgabe definiert. Auch die Ergebnisse der Mess–, Analyse– und Verbesserungsprozesse würden dazu dienen, Verbesserungspotenziale zu identifizieren und die Unternehmensführung im Rahmen des Prozesses "Steuerungskreislauf" bei der Planung, Steuerung, Evaluierung und Verbesserung zu unterstützen.

Kernaufgaben der zuständigen Fachabteilung seien die Planung, Steuerung und Weiterentwicklung eines zielgruppenspezifischen Angebots innerhalb des von der Stadt Wien bereitgestellten Budgets. Der im Rahmen der strategischen Neuausrichtung 2018 bis 2023 umgesetzte Paradigmenwechsel in der Unterstützung obdachund wohnungsloser Menschen in Wien falle in diese Kernaufgabe. Mit dem Ende der Leistungsumstellung 2023 werde der zukünftige Fokus auf dem Thema Evaluierung und Adaptierung der Leistungslandschaft nach Umsetzung der Strategie liegen. Viele Erkenntnisse würden direkt bei den Trägerorganisationen (und damit u.a. bei der Obdach Wien) in der täglichen Arbeit gewonnen, diese würden in Zusammenarbeit mit dem Fonds Soziales Wien in die Weiterentwicklung der Leistung einfließen.

Die Obdach Wien evaluiere im Rahmen des "Obdach Wien–Jahres–Steuerungs-kreises" ihre Angebote regelmäßig auf Bedarfsgerechtigkeit und Treffsicherheit und entwickle sie weiter.

(2) In den Leistungen Stationär betreutes Wohnen und Mobil betreutes Wohnen orientiere sich die Betreuungsdauer flexibel an den Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer. Die Dauer der Förderbewilligung bei der erstmaligen Leistungszuerkennung stelle keine fixe Nutzungs— oder Betreuungsdauer dar, sondern könne je nach erforderlichem Unterstützungsbedarf und Erreichung der Ziele vor Ablauf der Förderbewilligung individuell angepasst werden; dadurch entstünden keine Lücken in der Unterstützung.

Ein Monitoring des individuellen Bedarfs und des bestehenden Leistungsangebots finde somit laufend zwischen dem "KundInnenservice" des Fonds Soziales Wien, Nutzerinnen und Nutzern sowie Partnerorganisationen statt. Dieser Ablauf funktioniere und sei im Interesse der bestmöglichen Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, jedoch greife der Fonds Soziales Wien die Empfehlung auf, die Dauer der erstmaligen Förderung weiter zu evaluieren.

(3) Die Chancenhäuser seien seit 2018 ein wesentlicher Pfeiler der Wiener Wohnungslosenhilfe. Der Fonds Soziales Wien als Fördergeber werde auch in Zukunft an einer befristeten Verweildauer festhalten, da es Ziel der Chancenhäuser sei, Nutze-



rinnen und Nutzer möglichst rasch in eine selbstbestimmte, dauerhafte Wohnform weiterzuvermitteln.

Gemäß dem zur Zeit der Stellungnahme gültigen Rahmenkonzept Chancenhäuser (Stand Juli 2021) sollte die Betreuung mithilfe der raschen Perspektivenklärung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein und nur in begründeten Fällen drei Monate überschreiten. Die Erfahrungen der Trägerorganisationen (u.a. auch bei der Obdach Wien) der vergangenen Jahre hätten aufgezeigt, dass die Perspektivenklärung und die Betreuung oftmals nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden könnten. Diese Erkenntnisse würden in die bereits laufende Anpassung des Rahmenkonzepts einfließen und im Rahmen der Evaluierung im Detail analysiert.

Für die Obdach Wien sei eine der obersten Prämissen im Angebot Chancenhäuser, die Aufenthaltsdauer einzuhalten. Individuelle und statistische Abweichungen würden bei der jährlichen Evaluierung und allfälligen konzeptionellen und faktischen Anpassungen berücksichtigt. Die Erkenntnisse stelle die Obdach Wien dem Fonds Soziales Wien für allfällige Anpassungen des übergeordneten Rahmenkonzepts zur Verfügung.

(4) Die zwei Einrichtungen Obdach Gänsbachergasse und Obdach Siemensstraße habe die Stadt Wien dem Fonds Soziales Wien auf unbestimmte Zeit zum Gebrauch überlassen; der Fonds Soziales Wien habe sie der Obdach Wien für ihre Zielgruppe unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es sei entschieden worden, dass die Obdach Wien die Einrichtung Obdach Siemensstraße bis Ende 2023 und die Einrichtung Obdach Gänsbachergasse auch im Jahr 2024 nutze.

Unabhängig davon überlege der Fonds Soziales Wien laufend die zukünftige (langfristige) Nutzung unterschiedlicher Immobilien (Gebrauchsüberlassungen und Großobjekte), die gegebenenfalls auch mit einem Sanierungsbedarf verbunden seien. Diese Überlegungen würden auch die genannten zwei Einrichtungen umfassen.

Der RH hielt gegenüber dem Fonds Soziales Wien fest, dass der Strategiewechsel mit tiefgreifenden konzeptionellen Veränderungen laut Auskunft des Fonds Soziales Wien voraussichtlich erst im Jahr 2024 abgeschlossen sein wird. Durch die Umstellung fehlten Referenzwerte, so dass einer detaillierten, begleitenden Kontrolle besondere Bedeutung beizumessen war. Vor allem für die Nutzungsdauer der Angebote hielt der RH ein laufendes Monitoring bzw. eine wiederholte Evaluierung zur Begleitung des Strategiewechsels für zweckmäßig. Das Monitoring sollte z.B. Antworten auf die Fragen liefern, ob die – laut Konzept vorgegebenen – Dauern zu den in der Praxis tatsächlich benötigten Nutzungsdauern passten oder ob Konzepte zeitnah zu ändern wären. Zudem sollte evaluiert werden, wie oft und warum es zu einer Unter– oder Überschreitung bzw. Verlängerung der (erstmals) vereinbarten Nutzungsdauer kam. Eine Evaluierung nur der Dauer der erstmaligen Förderung war



aus Sicht des RH dafür nicht ausreichend. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, Angebote mit geänderten Förderzeiträumen auf deren Wirkung und Erfolg hin zu evaluieren und gegebenenfalls die Angebote sowie die Förderdauer anzupassen.

# Modell Housing First

- 11.1 (1) Housing First ("Wohnen zuerst") ist ein in den USA entwickeltes Konzept zur Verringerung von Obdach– und Wohnungslosigkeit mit dem Ansatz, obdach– oder wohnungslose Personen sofort in einer eigenen Wohnung unterzubringen. Mehrere europäische Länder folgten bereits diesem Ansatz.
  - (2) Housing First in der Wiener Wohnungslosenhilfe
  - (a) Der Fonds Soziales Wien arbeitete seit dem Jahr 2010 daran, Housing First im Rahmen der Wiener Wohnungslosenhilfe umzusetzen; in der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe war es ein zentrales Element. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung boten andere Trägerorganisationen, aber nicht die Obdach Wien, Leistungen an, die der Fonds Soziales Wien als "Housing First mobile Wohnbegleitung" definierte: Ziel war es, Nutzerinnen und Nutzer zu unterstützen, um ihnen selbstständiges Wohnen in der eigenen Wohnung dauerhaft zu ermöglichen und damit den eigenen Wohnraum nachhaltig zu sichern. Das Angebot konnte verschiedene Hilfeleistungen umfassen; es half z.B. bei der Suche nach einer passenden Wohnung oder stellte eine Wohnung der Trägerorganisation bereit, unterstützte beim Einzug in die Wohnung, aktivierte vorhandene persönliche Ressourcen und förderte die Inklusion im sozialen Umfeld. Diese Betreuung und Unterstützung konnten Nutzerinnen und Nutzer auf freiwilliger Basis für rund zwei Jahre beanspruchen.
  - (b) Ziel des Housing First war es nicht, günstigen Wohnraum für "alle, die eine Wohnung brauchen", zu schaffen. Voraussetzung, um ein Angebot nach dem Housing–First–Ansatz beanspruchen zu können, waren u.a. das Vorliegen von Obdach– oder Wohnungslosigkeit oder unmittelbar drohende und unabwendbare Wohnungslosigkeit, Betreuungsbedarf und das Anstreben einer eigenen (miet–)vertraglich abgesicherten Wohnung.
  - (c) Laut Obdach Wien seien einige ihrer Angebote fachlich am Housing—First—Ansatz ausgerichtet. Infolge des Strategiewechsels trenne sie Wohnen von Betreuung und persönlichen Hilfen; sie habe dazu die beiden neuen Angebote Soziales Wohnungsmanagement und Mobil betreutes Wohnen eingeführt.



## (3) Housing–First–Wohnungen

- (a) Der Fonds Soziales Wien sah die Verfügbarkeit von leistbarem Wohnraum und ausreichend qualifizierten Fachkräften für die Betreuung als wesentlichen, erfolgskritischen Faktor für die Umsetzung des Housing—First—Ansatzes an. Vor allem in den letzten Jahren hätten die Rahmenbedingungen die Akquise von leistbarem Wohnraum zusehends erschwert: Gründe dafür seien u.a. das Bevölkerungswachstum, steigende Mietpreise bei Neuvermietungen und die Teuerung.
- (b) Es konnten daher nicht alle Nutzerinnen und Nutzer, die die Voraussetzungen erfüllten und denen der Fonds Soziales Wien eine Förderung gewährte, sofort eine passende, leistbare Wohnung beziehen. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung unterstützte die Sozialarbeit im Rahmen des Angebots Mobil betreutes Wohnen die Nutzerinnen und Nutzer. Für dieses Angebot gab es beim Fonds Soziales Wien Wartelisten. Mit Stichtag 23. März 2023 waren 91 Frauen und 176 Männer auf der Warteliste für Mobil betreutes Wohnen vorgemerkt.
- (c) Der Fonds Soziales Wien stellte selbst keine Wohnungen für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung, die Akquise war Aufgabe der Trägerorganisationen. Die trägerübergreifende Vermittlung von freien Wohnungen unterstützte der Fonds Soziales Wien mittels einer online abrufbaren internen Liste, in die die Trägerorganisationen verfügbare, leistbare Wohnungen einmeldeten, die u.a. das Soziale Wohnungsmanagement akquiriert hatte.

Eine systematisierte Datenerhebung, wie viele Wohnungen die Träger der Wiener Wohnungslosenhilfe akquirierten, gab es beim Fonds Soziales Wien nicht. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stellte der Fonds Soziales Wien gemeinsam mit den Trägerorganisationen Überlegungen an, in welcher Form eine systematisierte Erhebung in Zukunft umsetzbar wäre. Die Obdach Wien beurteilte das Vorhandensein leistbarer Wohnungen als knapp; eine stichtagsbezogene, standardisierte Auswertung, wie viele Nutzerinnen und Nutzer mangels Angebots nicht in eine Wohnung wechseln konnten, hatte die Obdach Wien nicht eingerichtet.

### (4) Frauenanteil beim Housing First

(a) Laut dem neuen Strategiepapier "Wiener Wohnungslosenhilfe 2022: Strategie. Ziele. Maßnahmen." nahm die Öffentlichkeit Obdachlosigkeit häufig negativ wahr, vor allem bei Personen, die sich im öffentlichen Raum aufhielten und multiple Problemlagen wie Alkoholmissbrauch, psychische Erkrankungen und Verwahrlosung aufwiesen. Wohnungslosigkeit bzw. davon betroffene Personen kamen im Unterschied dazu in der öffentlichen Wahrnehmung wenig bis kaum vor. Insbesondere Frauen, die von Wohnungslosigkeit und von prekären Wohnsituationen betroffen waren, waren im öffentlichen Raum kaum präsent. Befanden sie sich etwa in Zweck-



partnerschaften oder anderen Abhängigkeitsverhältnissen, wurde ihre Wohnungslosigkeit erst erfasst, wenn sie ein Unterstützungsangebot beanspruchten. Laut einem umfassenden Positionspapier<sup>26</sup> der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) zu diesem Thema waren die Problemlagen der Zielgruppe Frauen vielfältiger und zum Teil komplexer: Bei Gewalterfahrungen nahmen sie z.B. gemischtgeschlechtliche Angebote ungern an.

- (b) Im Jahr 2021 lag der Frauenanteil bei allen Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe bei 35 %, bei Housing–First–Angeboten bei 50 %, bei der Mobilen Wohnbegleitung bei 47 % und bei Betreutem Wohnen bei 46 %.
- 11.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die Obdach Wien einen Teil ihrer Angebote am Modell Housing First ausrichtete, indem sie Wohnen und Betreuung trennte. Er wies auch darauf hin, dass die Obdach Wien im Unterschied zu anderen Trägerorganisationen bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine spezifischen Angebote von Housing First bereitstellte, obwohl dieser Ansatz ein zentrales Element der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe war.
  - (2) Der RH hielt fest, dass nicht jede Nutzerin oder nicht jeder Nutzer, die bzw. der die Voraussetzungen für eine Wohnung des Angebots Soziales Wohnungsmanagement erfüllte, sofort eine passende, leistbare Wohnung beziehen konnte. Nicht nur gab es eine Warteliste für das Angebot Mobil betreutes Wohnen, es war auch das Angebot an entsprechenden Wohnungen knapp. Eine systematisierte Datenerhebung, wie viele Wohnungen die Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe akquirierten, gab es beim Fonds Soziales Wien nicht. Die Obdach Wien hatte keine standardisierte, stichtagsbezogene Auswertung, wie viele Nutzerinnen und Nutzer mangels günstigen Wohnraums nicht in eine Wohnung wechseln konnten bzw. in Angeboten der Obdach Wien auf eine freie Wohnung warteten. Ohne den Bedarf an leistbaren Wohnungen in der Obdach Wien zu kennen, war es aus Sicht des RH schwierig, zu beurteilen, ob die vom Sozialen Wohnungsmanagement akquirierten Wohnungen dem Bedarf entsprachen und in ausreichender Anzahl vorhanden waren.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien, regelmäßig die Anzahl der Wohnungen zu erheben, welche die Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe akquirieren.

Der Obdach Wien empfahl er, regelmäßig zu erheben, wie viele Nutzerinnen und Nutzer ohne (weiteren) Betreuungsbedarf bereit waren, in eine Wohnung zu wechseln, bzw. darauf warteten.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Aszódi/Bonic/Unterlerchner, Gewalt an wohnungslosen und obdachlosen Frauen (2022) S. 5 ff.



(3) Der RH hielt fest, dass der Frauenanteil bei Housing-First-Angeboten bzw. bei nach diesem Ansatz ausgerichteten Angeboten höher war als bei den übrigen Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe. Housing-First-Angebote könnten daher besser geeignet sein als andere Konzepte der Wiener Wohnungslosenhilfe, den speziellen Bedürfnissen von obdach- und wohnungslosen Frauen zu entsprechen.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien, die Effektivität von Housing-First-Angeboten bei Frauen zu erheben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären für eine Anpassung der Angebote der Obdach Wien zu nutzen und in den Fördervoraussetzungen zu berücksichtigen.

11.3 (1) Der Fonds Soziales Wien teilte in der gemeinsamen Stellungnahme mit, dass es ihm im Rahmen der Planung und Weiterentwicklung seiner Leistungen ein zentrales Anliegen sei, die Anzahl der Wohnungen zu kennen, welche die Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe akquirierten. Die dafür notwendigen Daten erhebe der Fonds Soziales Wien bereits und setze dies auch zukünftig fort. Zudem werde er in weiterer Folge die Daten kontinuierlich auswerten und analysieren.

Es sei ein geplanter Effekt der strategischen Neuausrichtung der Wiener Wohnungslosenhilfe, in den am Housing-First-Ansatz ausgerichteten Leistungen einen höheren Frauenanteil zu erreichen. Dies liege daran, dass mit dem Leistungsangebot Mobil betreutes Wohnen insbesondere Frauen in verdeckter Wohnungslosigkeit bzw. prekären Wohnsituationen besser erreicht werden könnten, da dieses Angebot ihren Bedarf an einem eigenen Rückzugs- und Schutzort berücksichtige. Die mobile Betreuung richte sich individuell am Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer aus und unterstütze den Bezug einer langfristig gesicherten Wohnung. Auch zukünftig werde auf eine Erhebung dieser positiven Effekte Wert gelegt.

(2) Zur Empfehlung, regelmäßig die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben, die in eine Wohnung zu wechseln bereit waren, sagte die Obdach Wien in der gemeinsamen Stellungnahme zu, die Umsetzung bei der laufenden Weiterentwicklung der Abläufe und IT—Systeme zu berücksichtigen.



# Wirkung

- 12.1 (1) Ziel bei der Betreuung obdach— und wohnungsloser Personen war es, deren Lebenssituation nachhaltig zu verbessern, ihr Wohlbefinden zu fördern sowie eine geeignete Wohnform für sie zu finden bzw. ihnen zu ermöglichen, in ihrer Wohnung zu bleiben. Um den "individuellen Erfolg" bei der Betreuung darzustellen, vereinbarte die Obdach Wien schriftlich Ziele mit ihren Nutzerinnen und Nutzern; für die Erfolgsmessung auf Einrichtungsebene definierte sie Erfolgskennzahlen, z.B. die Anzahl ausgegebener Schlafsäcke oder der dokumentierten Beratungs— und Betreuungsgespräche bzw. der Wechsel in eine (eigene) Wohnung.
  - (2) Zentrales Ziel im Betreuungsprozess der Obdach Wien war es, eine Wohnperspektive zu erarbeiten und Personen rasch in eine (möglichst) selbstbestimmte Wohnform weiterzuvermitteln, idealerweise in eine (eigene) Wohnung. Vorrangig waren daher die individuelle Erarbeitung, Vereinbarung und Umsetzung der individuellen, realistischen und mit den Bedürfnissen abgestimmten Betreuungsziele, anhand derer der Betreuungserfolg gemessen wurde. Diese Betreuungsziele wurden von den Nutzerinnen und Nutzern unterfertigt. Bei Housing-First-basierten Angeboten stand der Erhalt der Wohnung im Vordergrund. Individuelle Ziele waren z.B. die regelmäßige Bezahlung des Nutzungsentgelts, die Begleichung von Mietschulden, nachbarschaftliches Verhalten oder eine Verbesserung im Hygieneverhalten.
  - (3) Die Obdach Wien hatte Erfolgszahlen für die Betreuung in wohnbasierten<sup>27</sup> Angeboten definiert. Diese Zahlen stellte sie bis zum Unternehmensbericht für das Jahr 2015 ausführlich und danach verkürzt dar. Je nach Angebot waren das u.a. die Anzahl der ausgegebenen Schlafsäcke, der "Lokalbesuche"<sup>28</sup> oder der dokumentierten Beratungs— und Betreuungsgespräche, die (Re—) Integrationsrate und die Anzahl der Wechsel in eine Wohnung (Auszug aus den Einrichtungen der Obdach Wien).
  - Die Zahl der Schlaf– und Wohnplätze stieg von 1.932 im Jahr 2019 um 5 % auf 2.025 im Jahr 2021, die Zahl der Winterbetten um 125 % (154 Betten im Jahr 2019 und 347 Betten im Jahr 2021, **TZ 13**).
  - Pandemiebedingt sank die Zahl der ausgegebenen Schlafsäcke von 760 im Jahr 2019 auf 500 im Jahr 2021.
  - Die Zahl der Beratungs- und Betreuungsgespräche stieg um 2 % auf 102.000 im Jahr 2021.
  - Die Zahl der Personen, die in eine Dauerwohnform zogen (in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Wohnform), sank hingegen im Zeitraum 2019 bis 2021 um 6 % (von 1.270 im Jahr 2019 auf 1.200 im Jahr 2021).

Das waren vor allem Einrichtungen, in denen Nutzerinnen und Nutzer (vorübergehend) wohnten.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Gesamtanzahl der Besuche (Mehrfachzählung bei wiederholter Nutzung)



- Im überprüften Zeitraum sank vor allem die Zahl der Auszüge aus Angeboten der Obdach Wien in Gemeindewohnungen, private Wohnungen und Genossenschaftswohnungen von 285 im Jahr 2019 auf 190 im Jahr 2022; Gründe waren laut Obdach Wien vor allem die Veränderung der Angebote<sup>29</sup> während des Strategiewechsels sowie erschwerte Umzüge während der COVID–19–Pandemie.
  - (4) Personen, die mit Angeboten oder der Leistungserbringung der Obdach Wien nicht zufrieden waren, konnten sich an die Ombudsstelle des Fonds Soziales Wien wenden. Von 1. Jänner 2019 bis 27. Dezember 2022 dokumentierte die Ombudsstelle des Fonds Soziales Wien 117 Beschwerden und fünf Anfragen zur Obdach Wien.
  - (5) Um die Versorgung der obdach— und wohnungslosen Personen in Wien zu beurteilen, beauftragten der Fonds Soziales Wien und der Dachverband der Wiener Wohnungslosenhilfe laufend Studien und Evaluierungen. Eine vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen im Jahr 2019 beauftragte Wirkungsanalyse der Wiener Wohnungslosenhilfe beim Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien³0 kam zu dem Ergebnis, dass die Wiener Wohnungslosenhilfe ein sehr komplexes Zusammenspiel von Angeboten enthielt, welche die Lebensqualität der betroffenen Personen, aber auch der Wienerinnen und Wiener insgesamt steigerten sowie mehrere externe Stakeholder entlasteten, u.a. Justiz, Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Polizei, Rettung und Verkehrsbetriebe.
  - (6) Da die Nutzerinnen und Nutzer eine Einrichtung aus dem Angebot der Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe selbst wählen konnten, mussten die Angebote der Obdach Wien für die Zielgruppe attraktiv sein, um eine hohe Auslastung zu erreichen.

Der Fonds Soziales Wien führte bei den Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe quantitative und qualitative Wirkungsmessungen durch, zuletzt im Jahr 2021 die "KundInnenzufriedenheitsbefragung" über ambulante Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe. Bei Fragen zur Zufriedenheit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Obdach Wien sowie mit der gewählten Einrichtung der Obdach Wien lag der Mittelwert – bewertet wurde nach Schulnotensystem – bei 1,4, was auch dem Mittelwert der Rückmeldungen aller Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe entsprach. Auch die Bewertung der gesundheitlichen und der persönlichen Situation entsprach dem Durchschnitt aller Rückmeldungen (mit einer besseren Beurteilung der Obdach–Wien–Einrichtungen bei der Frage zu Informationen über Verhütung, (un–)gewollte Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> z.B. Auslaufen des Übergangswohnens

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Beeck/Grünhaus/Weitzhofer, Die Wirkungen und Bedarfe der Wiener Wohnungslosenhilfe (2020)



(1) Der RH hielt fest, dass die Betreuung obdach— und wohnungsloser Personen darauf abzielte, deren Lebenssituation nachhaltig zu verbessern, das Wohlbefinden zu fördern sowie eine geeignete Wohnform zu finden (bzw. bei Housing—First—basierten Angeboten, die Wohnung zu behalten). Um den "individuellen Erfolg" der Betreuung darzustellen, vereinbarte die Obdach Wien Ziele mit ihren Nutzerinnen und Nutzern. Mit dem Strategiewechsel war die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer bei einigen Angeboten (z.B. Obdach Lobmeyrhof, Obdach Leo) nicht mehr verpflichtend; eine Trennung von Betreuungsleistung und Wohnen war erfolgt, je nach Bedarf und Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer konnten diese künftig auch "nur stabil wohnen"; z.B. waren vereinbarte Ziele in der Einrichtung Obdach Leo keine Verpflichtung mehr für den Wohnplatzerhalt; mangelnde oder fehlende Zusammenarbeit führte nicht mehr zu einem Wohnrechtsverlust (TZ 10).

Da die Umstellung der Angebote der Obdach Wien erst begonnen hatte – für das Angebot Mobil betreutes Wohnen z.B. im Jahr 2022 – und der Prozess voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen sein wird, fand eine Evaluierung noch nicht statt. Mangels umfassender Daten und infolge der schrittweisen Umsetzung der neuen Angebote war es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch noch nicht möglich, die Wirkung zu beurteilen. Dies betraf insbesondere die Auswirkungen der Trennung von Wohnen und Betreuung, der freiwilligen Betreuung und der individuell vereinbarten Ziele.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien, in Bezug auf die Wiener Wohnungslosenhilfe zu evaluieren, welche Auswirkungen die Trennung von Wohnen und Betreuung sowie die Freiwilligkeit der (weiteren) Betreuung auf das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer haben, um gegebenenfalls die Konzeption der Angebote zu ändern.

(2) Der RH hielt fest, dass die Obdach Wien Erfolgszahlen für die Betreuung in Angeboten definierte, die das Wohnen in einer Einrichtung mitumfassten (je nach Angebot z.B. die Zahl der Auszüge aus Einrichtungen der Obdach Wien in eigene Wohnungen). Die Obdach Wien vermittelte etwa im Jahr 2019 285 Nutzerinnen und Nutzern eine Wohnung, im Jahr 2022 190 Nutzerinnen und Nutzern. Das Sinken der Zahl begründete die Obdach Wien vor allem mit der Veränderung der Angebotslandschaft sowie mit erschwerten Umzügen während der COVID–19–Pandemie.

Der RH empfahl der Obdach Wien, zu evaluieren, inwieweit der Strategiewechsel und die darauf aufbauende Änderung der Angebote geeignet waren, die Erfolgszahlen auf Einrichtungsebene zu verbessern. Dabei wären die COVID–19–Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Erfolgszahlen zu berücksichtigen.



(3) Der RH hielt fest, dass es Nutzerinnen und Nutzern freistand, sich ihre Einrichtung aus dem verfügbaren Angebot der Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe zu wählen. Daher befand sich die Obdach Wien auch im Wettbewerb mit anderen leistungserbringenden Organisationen. Der Fonds Soziales Wien führte Zufriedenheitsbefragungen bei den Nutzerinnen und Nutzern der Wiener Wohnungslosenhilfe durch, zuletzt zu den ambulanten Angeboten im Jahr 2021.

Der RH empfahl der Obdach Wien, die Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen weiterhin als Basis für künftige Anpassungen der Ausgestaltung ihrer Angebote zu verwenden. Sollte die Obdach Wien einen Anpassungs— oder Modernisierungsbedarf bei Angeboten feststellen, wären möglichst rasch operative Vorkehrungen zu treffen, um für den Fonds Soziales Wien sowie die Nutzerinnen und Nutzer attraktive Angebote bei kostendeckender Finanzierung anzubieten.

12.3 (1) Laut gemeinsamer Stellungnahme von Fonds Soziales Wien und Obdach Wien verfolge die Grundidee des Housing–First–Ansatzes das Ziel, das Recht auf Wohnen nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass sich Nutzerinnen und Nutzer zu einer gesellschaftlich erwünschten Verhaltensänderung verpflichten müssten, um Zugang zu einer Wohnung zu erhalten oder um in einer Wohnung bleiben zu dürfen. Wohnen sei demnach – wo immer möglich – getrennt von der Betreuung zu sehen.

Gemäß dem Leitgedanken der Wiener Wohnungslosenhilfe solle es obdach— und wohnungslosen Menschen in Wien ermöglicht werden, selbstbestimmt zu wohnen. Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe seien demnach nicht auf Verhaltensänderung ausgerichtet, sondern auf ein Leben der Nutzerinnen und Nutzer in stabilen Wohnverhältnissen. Dahinter stehe der Grundsatzgedanke, dass Nutzerinnen und Nutzer langfristig wieder ohne (oder mit nur geringer) Unterstützung wohnen können sollten. Der Leitgedanke des selbstbestimmten und stabilen Wohnens gelte auch für stationäre Angebote, bei denen ein Mindestmaß an (nachgehender) Betreuung notwendig und sichergestellt sei.

(2) Aufgrund der Umstellung der Leistungen im Zuge der strategischen Neuausrichtung der Wiener Wohnungslosenhilfe hätten sich die Erfolgszahlen geändert. Die Leistungsangebote würden sich in Logik und Zielsetzung von früheren Angeboten unterscheiden.

Die Obdach Wien greife die Empfehlung auf, Kennzahlen zur Messung der Erfolge auf Einrichtungsebene neu zu definieren. Diesbezüglich werde sie die vom Fonds Soziales Wien vorgegebenen Kriterien abwarten, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.



(3) Die Obdach Wien werde die seit Jahren bewährte Praxis beibehalten, die Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen den künftigen Anpassungen ihrer Angebote zugrunde zu legen. Partizipative Aspekte bei der Angebotsplanung seien sowohl dem Fonds Soziales Wien als auch der Obdach Wien ein Anliegen und im Laufe der Jahre verstärkt berücksichtigt worden (z.B. Obdach Forum).

Der Fonds Soziales Wien berücksichtige einen von der Obdach Wien festgestellten Anpassungs— oder Modernisierungsbedarf jedoch nicht automatisch in seinem Budget, da er die gesamte Wiener Wohnungslosenhilfe in die Planung, Steuerung und Förderung einbeziehen müsse, nicht nur die Wahrnehmung einer Trägerorganisation. Es gebe 33 Trägerorganisationen, die für mehr als 12.500 Nutzerinnen und Nutzer jährlich Leistungen erbringen würden.

Der RH entgegnete dem Fonds Soziales Wien, nicht zu verkennen, dass sich die neuen Leistungsangebote in ihrer Logik und Zielsetzung von früheren Angeboten unterschieden und die gesamte Wiener Wohnungslosenhilfe bei der Adaptierung der Angebote des Fonds Soziales Wien zu berücksichtigen war. Der RH hielt allerdings fest, dass auch der neue Grundsatzgedanke bzw. das Modell Housing First definierte und aussagekräftige Kennzahlen zur Messung der Wirkung erforderte. Zudem sollte eine Evaluierung des Strategiewechsels anhand von messbaren Kennzahlen belegen, inwieweit die Angebote nach dem Strategiewechsel gegenüber den Angeboten vor dem Strategiewechsel verbesserte Erfolgszahlen aufwiesen und inwieweit sie zudem geeignet waren, nachvollziehbar einen sparsamen und effektiven Mitteleinsatz zu erwirken.

Der RH hielt fest, dass die Obdach Wien für die Umsetzung ihrer Angebote auf den Fonds Soziales Wien angewiesen war. Er hatte deshalb der Obdach Wien empfohlen, Angebote mit kostendeckender Finanzierung zu entwickeln, die nicht nur für Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch für den Fonds Soziales Wien attraktiv waren.



# Bewältigung der COVID-19-Pandemie

- 13.1 (1) Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation COVID-19 zur Pandemie, ab dem 16. März 2020 gab es in Österreich den ersten bundesweiten Lockdown. Eine erste COVID-19-Krisensitzung der Obdach Wien fand am 19. Februar 2020 statt, ab April 2020 richtete sie ein Krisenmanagement ein und stimmte sich laufend intern ab. Die COVID-19-Pandemie führte zu einer Ausweitung der Niederschwelligen Angebote (vor allem des Winterpakets), zu mitunter längeren Nutzungsdauern der Angebote und zu Zusatzkosten von 3,23 Mio. EUR für die Jahre 2020 bis 2022. Knapp drei Viertel der Zusatzkosten für Angebote entfielen auf die Verlängerung und Ausweitung des Winterpakets, rd. 210.000 EUR auf Zusatzkosten wegen Mitarbeiterfreistellungen auf Basis von COVID-19-Risikoattesten. Die Ausweitung des Winterpakets zielte darauf ab, die Anzahl der Sozialkontakte sowie die Aufenthalte der Nutzerinnen und Nutzer im öffentlichen Raum möglichst zu verringern. Die Obdach Wien stellte die Nachtquartiere des Winterpakets auf rund um die Uhr und auch im Sommer geöffnete Notquartiere um, ergänzte das Leistungsangebot um eine Essensversorgung (eine warme Mahlzeit pro Tag) und bot wöchentlich COVID–19–Tests an. Wo es notwendig war, reduzierte die Obdach Wien während der COVID-19-Pandemie die Maximalkapazität an gleichzeitig anwesenden Nutzerinnen und Nutzern bei ambulanten Angeboten und Tageszentren und schränkte die Straßensozialarbeit ein. Bei den mobilen Angeboten schränkte sie ebenfalls die persönlichen Kontakte ein.
  - (2) Einen Aufnahmestopp in Wohneinrichtungen der Obdach Wien für neue Nutzerinnen und Nutzer gab es während der Pandemie nicht. Im Frühjahr 2020 stellte sie Angebote von und Kooperationen mit anderen Organisationen in den Einrichtungen der Obdach Wien gänzlich ein, sie bot sie in der Folge je nach Pandemiegeschehen und zum Teil in angepasster Form aber wieder an.
  - (3) Die COVID–19–bedingten längeren Nutzungsdauern betrafen vor allem das Stationär und Mobil betreute Wohnen sowie die Obdach Wien Soziale Wohnungsverwaltung. Auch bei den Chancenhäusern verzeichnete die Obdach Wien eine längere Nutzungsdauer, im Chancenhaus Obdach Favorita z.B. 43 Tage im Jahr 2019 bzw. 138 Tage im Jahr 2022 (TZ 10).
  - (4) Nutzerinnen und Nutzer beglichen teilweise ihre Nutzungsentgelte während der Pandemie nicht. Obdach Wien sanktionierte Zahlungsausfälle während der Pandemie insofern nicht, als die mehrmalige Nichtzahlung des Nutzungsentgelts zu keinem Verlust des Wohnplatzes führte und gemäß Vorgabe des Fonds Soziales Wien niemand ohne gesicherten Nachfolge—Wohnplatz aus Wohneinrichtungen entlassen werden durfte (TZ 18).



- (5) Präventionsmaßnahmen wie der Delogierungsstopp der Stadt Wien (Wiener Wohnen) in den Jahren 2020 und 2021 und der Wohnschirm des Sozialministeriums<sup>31</sup> senkten die Inanspruchnahme der Angebote der Obdach Wien und die Auslastung ihrer Angebote (**TZ 18**).
- (6) Unterstützung bei der Abklärung von COVID–19–Verdachtsfällen erhielt die Obdach Wien ab April 2020 durch das "neunerhaus Gesundheitstelefon" (Kooperation von Fonds Soziales Wien, neunerhaus und Gesundheitsdienst der Stadt Wien). Bei einem positiven Testergebnis einer Nutzerin oder eines Nutzers organisierte das "neunerhaus Gesundheitstelefon" eine Überstellung in ein Quarantänequartier in Wien.
- (7) Die Obdach Wien setzte in ihren Einrichtungen sogenannte Phasenpläne ein, um bei Personalausfällen die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellen zu können. Engpässe glich sie vor allem durch einrichtungsübergreifende Personalaushilfen und zusätzliches Sicherheitspersonal aus (z.B. für die Besetzung der Hauszentrale).
- (8) In mehreren Workshops unter dem Titel "lessons learned" im Sommer 2021 und 2022 analysierte und bewertete die Obdach Wien die Erfahrungen während der COVID–19–Pandemie, leitete Verbesserungen ab und definierte Abläufe und Maßnahmen neu. Als essenzielle Faktoren, um gut durch die COVID–19–Pandemie zu kommen, definierte sie schnelle, verlässliche Entscheidungen darüber, welche Einrichtungen aufrechterhalten werden, den Einsatz von Phasenplänen (um je nach Infektionsgeschehen rasch Einschränkungen in den Einrichtungen umzusetzen oder aufzuheben), eine transparente Kommunikation und die zeitnahe Einrichtung benötigter Schutzvorkehrungen. In den Workshops wurde zudem ein Krisenplan für mögliche künftige Krisen erarbeitet, um die Resilienz der Obdach Wien auch in Zukunft zu sichern.
- (1) Der RH verwies darauf, dass die COVID–19–Pandemie bei der Obdach Wien vor allem zu einer Ausweitung der Niederschwelligen Angebote (Winterpaket) sowie zu einer längeren Nutzungsdauer der Angebote führte und COVID–19–bedingte Zusatzkosten in Höhe von 3,23 Mio. EUR für die Jahre 2020 bis 2022 verursachte.
  - (2) Der RH hielt fest, dass die Nutzerinnen und Nutzer während der Pandemie ihrer Verpflichtung, Nutzungsentgelte zu zahlen, mitunter nur unvollständig nachkamen, weil die Obdach Wien in dieser Zeit unterbliebene Zahlungen der Nutzungsentgelte nicht sanktionierte. Damit bestand das Risiko, dass während der COVID–19–Pandemie gewährte Zahlungserleichterungen dauerhaft zu einer schwächeren Zahlungsmoral bei Nutzerinnen und Nutzern führten.

Leistungen im Rahmen des Wohnschirms waren die Übernahme von Mietschulden, die finanzielle Unterstützung bei Umzügen oder die Begleichung von Energierechnungen.



Der RH empfahl der Obdach Wien, Maßnahmen zu ergreifen, um regelmäßige Zahlungen der Nutzungsentgelte durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen.

Er empfahl der Obdach Wien weiters, in Abstimmung mit dem Fonds Soziales Wien Maßnahmen zu erwirken, um bei wiederholtem Ausbleiben der Nutzungsentgelte die Einbehaltung der Nutzungsentgelte zu gewährleisten.

(3) Der RH hielt fest, dass die Obdach Wien während der COVID–19–Pandemie ein Krisenmanagement eingerichtet hatte, in mehreren Workshops die Erfahrungen aus der COVID–19–Pandemie analysierte und bewertete, Verbesserungen ableitete und Abläufe und Maßnahmen neu definierte. Zudem erarbeitete sie einen Krisenplan für mögliche künftige Krisen.

Der RH empfahl der Obdach Wien, die von ihr bereits erarbeiteten Krisenpläne in periodischen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien hielten in der gemeinsamen Stellungnahme fest, dass es durch die veränderten Gegebenheiten während der COVID–19– Pandemie unmöglich gewesen sei, verstärkt wirksame Maßnahmen zur Zahlung der Nutzungsentgelte zu ergreifen (z.B. unbedingter Delogierungsstopp) oder auch nur abzusehen, wann mit einer Normalisierung zu rechnen sei.

Die Obdach Wien sagte zu, für regelmäßige Zahlungen der Nutzungsentgelte unverzüglich Maßnahmen mit kombinatorischer Wirkung umzusetzen: So werde eine signifikante Verbesserung des Mahnwesens in den IT—Systemen vorangetrieben und die Inkassopraxis nachgeschärft. Diese Bemühungen könnten zu einer Verbesserung führen; sie könnten aber das Problem nicht beseitigen, da die Zahlungsunfähigkeit oder —unwilligkeit (Compliance) nur allzu oft Gründe für den Wohnungsverlust seien.

Ein zentrales Ziel der Obdach Wien bestehe darin, obdach— und wohnungslosen Menschen in Wien ein selbstbestimmtes und eigenständiges Wohnen zu ermöglichen. Dazu gehöre, dass Nutzerinnen und Nutzer den Umgang mit regelmäßig zu leistenden Zahlungen erlernten und sich mit den Konsequenzen im Fall eines wiederholten Ausbleibens dieser Zahlungen auseinandersetzten. Das Einbehalten von Nutzungsentgelten widerspreche diesem Ziel.

Der "Obdach Wien-Krisenplan" sowie das Merkblatt "Krisenmanagement bei Obdach Wien" würden als gelenkte Dokumente dem jährlich in den Monaten April bis Mai stattfindenden Prüfzyklus unterliegen, wodurch eine periodische Prüfung und gegebenenfalls Aktualisierung sichergestellt seien.



Der RH sah die Zusage der Obdach Wien positiv, unverzüglich Maßnahmen umzusetzen, um regelmäßige Zahlungen der Nutzungsentgelte durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen.

Dem RH war bewusst, dass einige Nutzerinnen und Nutzer die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Miete erst erlernen mussten. Subjektgeförderte Angebote setzten jedoch ein Einkommen zumindest in Höhe der Mindeststandards gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz bzw. den Bezug von Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz voraus; in diesen Leistungen war ein Anteil für Wohnkosten enthalten. Eine wiederholte Nichtzahlung der Nutzungsentgelte nach Ausschöpfung der bereits vorhandenen Maßnahmen (z.B. ein betreutes Konto) würde daher bei Nutzerinnen und Nutzern, die Mindestsicherung erhalten, mitunter eine zweifache Finanzierung der Wohnkosten zur Folge haben: im Wege der Mindestsicherung und nochmals durch die Obdach Wien. Der RH erachtete diese Praxis weder als sparsam noch sachgerecht und verwies auf die Möglichkeit, Leistungen zur Deckung der Wohnkosten als Sachleistung zu gewähren (§ 18 Wiener Mindestsicherungsgesetz, TZ 18).

Ergänzend verwies der RH darauf, dass auch bei Housing–First–Angeboten insbesondere die Begleichung von Mietschulden zu den individuellen Zielen zählte (TZ 12) und das Ziel einer (miet–)vertraglich abgesicherten Wohnung langfristig nur durch zeitgerechte Leistung des Mietentgelts (TZ 11) erreichbar war. Diesen Zielen stand der Leitgedanke der Wiener Wohnungslosenhilfe gegenüber, selbstbestimmt und eigenständig zu wohnen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Obdach Wien, in Abstimmung mit dem Fonds Soziales Wien Maßnahmen zu erwirken, um bei wiederholtem Ausbleiben der Nutzungsentgelte die Einbehaltung der Nutzungsentgelte zu gewährleisten.



# Organe und Beschlussfassung

- (1) Organe der Obdach Wien waren die Generalversammlung, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat. Laut Errichtungserklärung waren zumindest zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zu bestellen, welche die Gesellschaft gemeinsam vertraten. Die Generalversammlung bestand aus dem alleinigen Gesellschafter (Fonds Soziales Wien), vertreten durch die Geschäftsführung des Fonds Soziales Wien.
  - (2) Aufsichtsrat
  - (a) Die Obdach Wien verfügte über einen Aufsichtsrat, da sie durchschnittlich mehr als 300 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigte.<sup>32</sup>

Die Obdach Wien legte in der Errichtungserklärung die Zahl der von der Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit mindestens vier fest und zählte jene Angelegenheiten auf, in denen die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hatte.

(b) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand der Aufsichtsrat der Obdach Wien aus neun Mitgliedern. Seine Sitzungen fanden – wie gesetzlich vorgesehen – mindestens einmal pro Quartal statt. Im Rahmen der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen verlangte der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung der Obdach Wien vierteljährlich insbesondere einen Lagebericht über den laufenden Betrieb. Der Lagebericht umfasste u.a. das Organisationsbild bzw. die Standortliste, die Auslastung und Finanzen, den Stand des Jahresarbeitsplans, die genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte und eine Risikobetrachtung.

Der Aufsichtsrat fasste seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen seiner Sitzungen, auch Umlaufbeschlüsse waren möglich.

(3) Mietverträge, deren Zahlungsverpflichtungen einen bestimmten Jahresbetrag<sup>33</sup> überschritten, unterlagen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.<sup>34</sup> In der Aufsichtsratssitzung vom 29. Mai 2019 legte die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Mietvertrag zur Zustimmung vor, der diese Wertgrenze überschritt. Der Mietvertrag war bereits von den beiden Geschäftsführerinnen vereinbart worden. Der Aufsichtsrat brachte den Mietvertrag in der Folge nicht zur Abstimmung, weil eine nachträgliche Zustimmung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht vorgesehen war.

 $<sup>^{\</sup>rm 32}$   $\,$  § 29 Abs. 1 Z 2 GmbH–Gesetz, RGBl. 58/1906 i.d.g.F.

Die Wertgrenze war in § 88 Abs. 1 lit. e Wiener Stadtverfassung, LGBl. 28/1968 i.d.g.F., festgelegt und betrug für das Jahr 2019 381.000 EUR.

ygl. § 7 Abs. 9 lit. d der Errichtungserklärung bzw. Punkt 6.4 lit. d der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats



Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung sah vor, dass auch die Generalversammlung Mietverträge bei Überschreiten der Wertgrenze zu beschließen hatte. Die Generalversammlung stimmte dem Mietvertrag am 29. Mai 2019 mittels Umlaufbeschlusses zu.

# (4) Wirtschaftsprüfung

Die Obdach Wien war eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch<sup>35</sup>. Ihr Jahresabschluss war von einem Wirtschaftsprüfer<sup>36</sup> zu prüfen.<sup>37</sup> Der Wirtschaftsprüfer erteilte für die Jahre 2018 bis 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Er stellte keine Tatsachen fest, die den Bestand der Gesellschaft gefährdeten, ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen konnten oder schwerwiegende Verstöße – des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag erkennen ließen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses gelangten ihm nicht zur Kenntnis. Es waren keine Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gegeben.

## (5) An den Fonds Soziales Wien ausgelagerte Aufgaben

Der Fonds Soziales Wien nahm für die Obdach Wien (und ihre Tochtergesellschaften³8) eine Vielzahl von Aufgaben wahr und verrechnete diese nach einer innerbetrieblichen Verteilung der Kosten.³9 Diese Aufgaben betrafen Dienstleistungen wie z.B. Buchhaltung, Verrechnung, (Wirkungs–)Controlling, Finanzmanagement und Zahlungsverkehr, IT— und Personalservices sowie die Leistungen der Internen Revision.

- (1) Der RH merkte an, dass die Obdach Wien die gesetzlich vorgesehenen Organe
   Generalversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat eingerichtet hatte.
  - (2) Der RH kritisierte, dass die Geschäftsführung einen Mietvertrag abschloss, ohne zuvor die dafür vorgesehene Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Der für dieses Geschäft ebenfalls erforderliche Beschluss der Generalversammlung erfolgte am selben Tag, an dem der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigerte. Der RH kritisierte weiters, dass die Generalversammlung trotz fehlender Zustimmung des

dRGBl. S. 219/1897 i.d.g.F.

Im Jahr 2019 beschloss der Aufsichtsrat, aufgrund der engen inhaltlichen und prozessualen Zusammenarbeit mit dem Fonds Soziales Wien sowie aus ökonomischen Überlegungen stets jenen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der auch den Fonds Soziales Wien prüfte.

<sup>§ 268</sup> in Verbindung mit § 221 Unternehmensgesetzbuch

FSW – Wiener Pflege– und Betreuungsdienste GmbH; FSW–LGM GmbH; AWZ Soziales Wien GmbH; Schuldnerberatung Wien – gemeinnützige GmbH

<sup>39</sup> Das umzulegende Kostenvolumen der Kostenstellen wird dabei mittels Umlageschlüssel auf die Beteiligungen umgelegt.



Aufsichtsrats dem Vertrag zustimmte. Damit konnte die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats ihre Wirkung nicht entfalten.

Der RH empfahl der Obdach Wien, für aufsichtsratspflichtige Geschäfte rechtzeitig die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen und die Geschäfte erst danach von der Generalversammlung beschließen zu lassen.

- (3) Der RH hielt fest, dass ein Wirtschaftsprüfer die Jahresabschlüsse von 2018 bis 2022 prüfte und dafür jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.
- (4) Der RH wies darauf hin, dass der Fonds Soziales Wien als Eigentümer zahlreiche interne Verwaltungsaufgaben der Obdach Wien (z.B. Buchhaltung, IT–Services) und ihrer Tochtergesellschaften für diese wahrnahm und diese Leistungen mit ihnen verrechnete. Er erachtete dies als zweckmäßig, weil es u.a. die Möglichkeit eröffnete, eine zwischen Eigentümer und Tochtergesellschaften abgestimmte Vorgangsweise sicherzustellen.
- 14.3 Die Obdach Wien sagte die Umsetzung zu.



# Behördliche Aufsicht und Interne Revision

15.1 (1) Gemäß § 23 Wiener Sozialhilfegesetz unterlagen Häuser für Obdachlose (TZ 3)

– neben Tageszentren und betreuten Wohngemeinschaften – der behördlichen Aufsicht durch den Magistrat der Stadt Wien, nicht aber kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten wie Nacht– und Krisenunterkünfte. Von der Aufsicht waren alle Rechtsträger erfasst, die vom Fonds Soziales Wien anerkannt waren.

Die Aufsichtsbehörden in den Ländern prüften die Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften in Einrichtungen für Obdachlose; in Wien hatte die Aufsichtsbehörde insbesondere festzustellen, ob die Führung und Ausstattung der Häuser für Obdachlose den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprachen, und dies periodisch zu überprüfen. Gegebenenfalls war den Rechtsträgern der Einrichtungen aufzutragen, festgestellte Mängel zu beheben. Auch konnte die Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Einrichtung unter gewissen Voraussetzungen untersagen. Wesentliche Änderungen des Betriebs, etwa die Aufnahme des Betriebs oder seine Einstellung, mussten die Trägerorganisationen der Aufsichtsbehörde schriftlich anzeigen.

- (2) Die für die behördliche Aufsicht zuständige MA 40 prüfte alle anerkannten Häuser für Obdachlose in einem Intervall von rund drei Jahren. Routinemäßige Prüfungen führte sie mit Ausnahme der Jahre nach Ausbruch der COVID–19–Pandemie vor Ort durch. Zur Beurteilung der hygienischen Erfordernisse zog die MA 40 sofern es erforderlich war Amtssachverständige der MA 15 (Gesundheitsdienst) bei, zur Beurteilung technischer oder sicherheitstechnischer Erfordernisse Amtssachverständige der MA 36 (Gewerbetechnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen). Für die Aufsicht über die Häuser für Obdachlose standen der MA 40 0,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.
- (3) Gemäß einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien<sup>40</sup> aus dem Jahr 2021 waren die Vorschriften zur behördlichen Aufsicht über Häuser für Obdachlose im Wiener Sozialhilfegesetz nicht mehr anzuwenden (TZ 3). Laut Entscheidungsbegründung war eine behördliche Aufsicht über Einrichtungen, in denen privatwirtschaftlich geförderte Leistungen erbracht werden, zwar sachlich geboten und auch insoweit "gerechtfertigt", als Fördergelder bzw. öffentliche Mittel des Landes Wien bzw. des Fonds Soziales Wien an einen privaten Rechtsträger flossen; da jedoch mit Inkrafttreten des Wiener Mindestsicherungsgesetzes die Bestimmungen über Häuser für Obdachlose weggefallen seien, knüpfe die gesetzliche Aufsichtsbestimmung an einen Gegenstand an, den es im Gesetz nicht mehr gebe.

<sup>40</sup> Verwaltungsgericht Wien 27. Juli 2021, VGW–141/002/12974/2019



- (4) Die MA 40 führte die behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose auch nach Inkrafttreten des Wiener Mindestsicherungsgesetzes durch. Mangels Regelung der Aufsicht über Häuser für Obdachlose im Wiener Mindestsicherungsgesetz ging die MA 40 davon aus, dass das Gesetz die entsprechenden Vorschriften des Wiener Sozialhilfegesetzes über die behördliche Aufsicht nicht verdrängt habe und diese daher weiterhin anwendbar seien. Mit Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien im Jahr 2021 stellte die MA 40 die behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose ein.
- (5) Die folgende Tabelle stellt die aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten der MA 40 bezogen auf Häuser für Obdachlose für die Jahre 2018 bis 2022 dar:

Tabelle 2: Behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose in Wien in den Jahren 2018 bis 2022

Jahr	Personal für Kontrollen	Einrichtungen	Kontrollen	davon Kontrollen vor Ort	Kontrollen mit Mängelfest- stellungen	festge- stellte Mängel	festgestellte "schwer- wiegende" Mängel	Unter- sagungen des Betriebs
	in VZÄ	Anzahl						
2018	0,5	34	12	12	8	31	0	0
2019	0,5	35	16	16	11	43	0	0
2020	0,5	35	14	4	2	9	0	0
2021	0,5	35	7	4	2	7	0	0
2022	0,0	35	0	0	0	0	0	0

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quelle: Magistratsabteilung 40 der Stadt Wien; Zusammenstellung: RH

Die MA 40 stellte in den Jahren 2018 und 2019 bei 67 % bzw. 69 % ihrer Kontrollen insgesamt 31 bzw. 43 Mängel fest. In den Jahren 2020 und 2021 war die Zahl der Kontrollen vor Ort COVID–19–bedingt geringer. Im Laufe des Jahres 2021 stellte die MA 40 ihre behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose ein.

(6) Kontrolltätigkeiten führte auch die Interne Revision des Fonds Soziales Wien durch. Sie war für die Geschäftstätigkeit und alle Organisationseinheiten des Fonds Soziales Wien und seiner Tochterunternehmen zuständig. Sie sollte u.a. gewährleisten, dass die Grundsätze eines wirtschaftlichen und zweckmäßigen Handelns beachtet, die gesetzlichen Regelungen sowie die betrieblichen und ethischen Normen eingehalten und interne Missstände uneingeschränkt untersucht werden. Als Tochterunternehmen des Fonds Soziales Wien unterlag auch die Obdach Wien der Kontrolle durch die Interne Revision.

Seit dem Jahr 2018 prüfte die Interne Revision die Obdach Wien fünfmal; zwei Prüfungen im Bereich der Flüchtlingshilfe und drei im Bereich der Wohnungslosen-



hilfe⁴¹. Prüfungen einzelner Einrichtungen der Obdach Wien – vergleichbar mit der Tätigkeit der MA 40 – gab es im überprüften Zeitraum nicht.

Für ihre Revisionstätigkeit beim Fonds Soziales Wien und bei seinen Beteiligungen hatte die Interne Revision Personal im Ausmaß von 2,5 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2019 bis 1,42 Vollzeitäquivalente im Jahr 2022 zur Verfügung. Ein eigenes Personalkontingent für die Obdach Wien war nicht vorhanden.

Gemäß seinen Förderrichtlinien oblag es dem Fonds Soziales Wien, Trägerorganisationen bzw. deren Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe im Zuge der Anerkennung und bei Qualitätsaudits auf das Vorliegen und die Einhaltung von Qualitätsstandards zu prüfen. Änderungen im Betrieb von Einrichtungen mussten die Trägerorganisationen bzw. die Einrichtungen dem Fonds Soziales Wien anzeigen.

Laut Angaben der Internen Revision gebe es keine Überschneidungen und keinen Zusammenhang mit der behördlichen Aufsicht durch die MA 40. Der Fonds Soziales Wien als juristische Person des Privatrechts und ohne hoheitliche Befugnisse nehme keine behördliche Aufsicht wahr und könne daher keine allfälligen Kontrolllücken schließen. Vielmehr prüfe der Fonds Soziales Wien – neben, aber in Ergänzung zur behördlichen Aufsicht – als Fördergeber das Vorliegen und die Einhaltung von Qualitätsstandards.

Der RH hielt fest, dass die MA 40 gestützt auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien die behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose im Jahr 2021 einstellte. Er kritisierte, dass seither keine Behörde oder andere externe Kontrolleinrichtung regelmäßig und umfassend kontrollierte, ob Häuser für Obdachlose den (sicherheits—)technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprachen. Insbesondere konnte der Fonds Soziales Wien bzw. seine Interne Revision die behördliche Aufsicht durch die MA 40 nicht ersetzen.

Der RH empfahl der Stadt Wien, auf eine gesetzliche Grundlage für die behördliche Aufsicht über Einrichtungen für obdach— und wohnungslose Personen hinzuwirken, mit der die wesentlichen Elemente der behördlichen Aufsicht (z.B. Gegenstand, Inhalt, Intervall) festgelegt werden.

15.3 (1) Der Fonds Soziales Wien verwies in der gemeinsamen Stellungnahme darauf, dass es für ihn nicht ersichtlich sei, warum es einer gesetzlichen Grundlage für eine behördliche Aufsicht bedürfe, die für ähnliche Leistungsbereiche für andere Zielgruppen nicht existiere und historisch auch nicht existiert habe.

Die Angebote "Über:Brücken", "Streetwork" und "Obdach Wien – Wohnungsverwaltung"; "Über:Brücken" war jener organisatorische Bereich der Obdach Wien, der Wohn– und Nächtigungsangebote für obdachlose Personen bereitstellte.



(2) Die Stadt Wien verwies in ihrer Stellungnahme auf ihre Ausführungen zu <u>TZ 3</u>. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien vom 27. Juli 2021 (VGW–141/002/12974/2019) habe die MA 40 die behördliche Aufsicht über Häuser für Obdachlose durchgeführt. Die Aufsicht über Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe habe sie dahingehend ausgeübt, dass diese Einrichtungen in Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprochen hätten.

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe hätten ohnehin zahlreiche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, z.B.

- das Wiener Feuerpolizeigesetz 2015,
- das Wiener Gasgesetz 2006,
- die Bauordnung für Wien und
- das Elektrotechnikgesetz 1992.

Viele dieser Gesetze würden umfangreiche Prüfungsmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden beinhalten (z.B. § 4 Wiener Feuerpolizeigesetz 2015, § 7 Wiener Gasgesetz 2006). Die Stadt Wien vertrete daher die Rechtsansicht, dass eine spezifisch für die Wohnungslosenhilfe geregelte behördliche Aufsicht nicht unbedingt erforderlich sei.

Der RH merkte gegenüber dem Fonds Soziales Wien und der Stadt Wien erneut an, dass die MA 40 bis zum Jahr 2021 ihre Kontrollaufgabe bei Häusern für Obdachlose wahrnahm. Sie stellte diese Aufgabe nicht mangels Zweckmäßigkeit ein, sondern erst nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien.

Die von der Stadt Wien beispielhaft genannten behördlichen Kontrollmöglichkeiten (z.B. im Bereich der Feuerpolizei oder Bauordnung) boten keine Gesamtsicht über Gefahrenpotenziale im Bereich der Unterbringung und Versorgung von obdachund wohnungslosen Personen. Auch konnte der Betreuungsfokus der Unterbringungsangebote andere Kontrollaspekte mit sich bringen als z.B. ein Beherbergungsbetrieb.

Der RH wies zudem darauf hin, dass obdachlose Personen im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Probleme bzw. Suchtmittelmissbrauch besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Es handelt sich um eine vulnerable Personengruppe, die auf die Deckung ihrer existenziellen Bedürfnisse angewiesen ist. Insofern war diese Personengruppe mit Personen mit Beeinträchtigungen oder mit pflegebedürftigen Personen vergleichbar. Auch in diesen Bereichen waren die Länder verpflichtet, für die Qualität der Sachleistungen und die Kontrolle bzw. die Aufsicht zu sorgen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.



# Immobilien – Mietverträge

- 16.1 (1) Die Obdach Wien verfügte im überprüften Zeitraum in ihrem Anlagevermögen über keine eigenen Immobilien. Neben der Anmietung von Immobilien zu Bürozwecken erforderte der Geschäftszweck die Bereitstellung von Immobilien zur befristeten oder dauerhaften Unterbringung und Betreuung von Personen. Die Obdach Wien mietete für diesen Zweck Immobilien an.
  - (2) Die Mietverträge waren unterschiedlich ausgestaltet. Bei den unbefristeten Mietverträgen waren teilweise für einen bestimmten Zeitraum bis zu 15 Jahre Kündigungsverzichte vereinbart. Bei den befristeten Mietverträgen waren Laufzeiten von bis zu zehn Jahren möglich.
  - (3) Die Nutzungsberechtigung für einige von der Obdach Wien genutzte Immobilien lag beim Fonds Soziales Wien. Im Jahr 2005 überließ die MA 34 (Bau- und Gebäudemanagement) dem Fonds Soziales Wien einige Gebäude der Stadt Wien zum entgeltlichen Gebrauch. In der Folge mietete der Fonds Soziales Wien weitere Gebäude an. Die vom Fonds Soziales Wien abgeschlossenen Mietverträge gestatteten es den Mietern, die angemieteten Räumlichkeiten Dritten zu überlassen. Dies mit der Einschränkung, dass der Mietgegenstand bestimmungsgemäß zu verwenden war.

Die Weitergabe der vom Fonds Soziales Wien angemieteten Immobilien an die Obdach Wien beruhte entweder auf Untermietverträgen oder auf einer befristeten unentgeltlichen Bittleihe. Für einige der vom Fonds Soziales Wien angemieteten und der Obdach Wien zur Nutzung überlassenen Immobilien bestanden diesbezüglich nur mündliche Vereinbarungen.

Der RH wies darauf hin, dass die Vertragsgestaltung für die von der Obdach Wien genutzten Immobilien unterschiedlich war. Der Fonds Soziales Wien überließ von ihm angemietete Immobilien der Obdach Wien zur Nutzung. Der RH kritisierte, dass diese Nutzungsüberlassungen teilweise nur mündlich vereinbart waren, was die Transparenz und Rechtssicherheit der Vertragsinhalte einschränkte.

Der RH empfahl der Obdach Wien und dem Fonds Soziales Wien, Nutzungsvereinbarungen über Immobilien aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit schriftlich abzuschließen.

Der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien teilten in der gemeinsamen Stellungnahme mit, die Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen. Bei schriftlichen Verträgen entstünden Gebührenpflichten, die bei Verträgen innerhalb der Unternehmensgruppe nicht gerechtfertigt bzw. verhältnismäßig erschienen. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hätten sich der Fonds Soziales Wien und die Obdach



Wien daher in bestimmten Fällen zur rechtskonformen und gebührenschonenden Vorgehensweise mündlicher Vereinbarungen entschlossen.

Im Falle von Verträgen, die gemäß § 33 Tarifpost 5 Abs. 4 Z 1 Gebührengesetz 1957 von der Gebührenpflicht befreit seien (da die Objekte flächenmäßig überwiegend Wohnzwecken (durch Nutzerinnen und Nutzer) dienten), würden der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien die Empfehlung umsetzen und die Vereinbarungen in Zukunft schriftlich abschließen. Bei Nutzung überwiegend für administrative Zwecke (Büroräumlichkeiten etc.) würden sie jedoch weiterhin den Nutzen der Verschriftlichung mit den Kosten abwägen und im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln entscheiden, ob die Erstellung einer gebührenpflichtigen Urkunde gerechtfertigt bzw. verhältnismäßig sei.

Der RH merkte gegenüber dem Fonds Soziales Wien und der Obdach Wien an, dass die Vertragsgestaltung bei allen Mietverträgen der Obdach Wien transparent und nachvollziehbar dokumentiert sein sollte. Er hielt dies nicht nur aus Gründen der erhöhten Rechtssicherheit für geboten, sondern auch hinsichtlich nachfolgender Prüfungshandlungen durch interne oder externe Kontrolleinrichtungen. Er erachtete zudem die Gebührenpflicht von Mietverträgen als Kriterium für eine allfällige Schriftlichkeit für nicht gerechtfertigt und das Argument der Kostenabwägung gegenüber dem Argument der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit diesfalls für nachrangig. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.



# Finanzielle Lage

# Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

17.1 (1) Die Bilanz der Obdach Wien entwickelte sich in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung der Bilanz der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022	
		in 1.000 EUR					
Anlagevermögen	3.009	2.464	2.356	2.421	3.600	20	
Umlaufvermögen	12.208	9.823	10.710	12.060	12.865	5	
davon							
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.435	6.343	6.867	6.421	6.754	-20	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.773	3.480	3.842	5.638	6.111	62	
Rechnungsabgrenzungsposten	4	6	58	52	33	>100	
Summe Aktiva	15.221	12.294	13.124	14.532	16.498	8	
Eigenkapital	3.930	3.196	3.060	2.366	2.168	-45	
davon							
eingefordertes Stammkapital	35	35	35	35	35	0	
Gewinnrücklagen	3.895	3.161	3.025	2.331	2.133	-45	
Investitionszuschüsse	2.196	1.819	1.465	1.874	3.090	41	
Rückstellungen	3.317	2.608	2.722	2.780	3.249	-2	
Verbindlichkeiten	5.684	3.252	3.989	3.806	5.070	-11	
Rechnungsabgrenzungsposten	94	1.418	1.889	3.707	2.921	>100	
Summe Passiva	15.221	12.294	13.124	14.532	16.498	8	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Obdach Wien gemeinnützige GmbH; Zusammenstellung: RH

Das zum Bilanzstichtag ausgewiesene Eigenkapital der Obdach Wien enthielt neben dem Stammkapital von 35.000 EUR die Gewinnrücklagen, die sich aus den Rücklagen für Investitionen und den freien Rücklagen zusammensetzten. Die Gewinnrücklagen wurden seit dem Jahr 2018 jährlich verringert – in den Jahren 2018 bis 2022 um 45 % –, um die Jahresfehlbeträge auszugleichen. Dies bedingte eine Verringerung der Eigenkapitalquote von 30 % im Jahr 2018 auf 16 % im Jahr 2022<sup>42</sup>.

Der RH ermittelte die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz (BGBI. I 114/1997 i.d.g.F.) gemäß dem Fachgutachten KFS–RL21 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach der Nettomethode.



Die Obdach Wien wies in ihrem Anlagevermögen (Finanzanlagen) eine Beteiligung im Ausmaß von 80 % an der Wien House GmbH<sup>43</sup> aus; diese Beteiligung war Ende 2022 mit rd. 782.000 EUR bewertet.

Die Verbindlichkeiten der Obdach Wien betrafen vor allem Personalaufwand, Steuer- und Sozialabgaben sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem verbundenen Unternehmen Wien House GmbH. Die Obdach Wien wies keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Gewinnrücklagen der Obdach Wien in den Jahren 2018 bis 2022:

Tabelle 4: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2018 bis 2022	
		in 1.000 EUR					
Gesamterlöse	25.017	26.414	29.045	30.577	34.412	38	
davon							
Objektförderungen	7.020	12.547	14.109	16.313	17.716	>100	
Projektförderungen	2.765	915	2.799	3.046	5.869	>100	
Leistungserlöse	13.609	11.888	11.543	10.347	10.059	-26	
Gesamtaufwand	26.204	27.148	29.182	31.271	34.610	32	
davon							
Personalaufwand	16.928	17.530	19.395	20.767	22.108	31	
Jahresergebnis	-1.187	-734	-137	-693	-198	-83	
Gewinnrücklagen	3.895	3.161	3.025	2.331	2.133	-45	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Obdach Wien gemeinnützige GmbH; Zusammenstellung: RH

Der Großteil der Gesamterlöse resultierte aus den Objekt- und Projektförderungen bzw. Leistungserlösen (u.a. Subjektförderungen) des Fonds Soziales Wien für die Erbringung der vereinbarten Leistungen; weitere Leistungserlöse waren Förderungen aus der Flüchtlingshilfe und Nutzungsentgelte.

Von 2018 bis 2022 stiegen die Gesamterlöse um 38 %; dies lag vor allem am deutlichen Anstieg der Objektförderungen (z.B. für das Winterpaket).

65

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Die Wien House GmbH stellte die Erhaltung und Verwaltung des Ernst–Kirchweger–Hauses sicher. Gesellschafter waren die Obdach Wien (80 %) und ein Verein (20 %).



(3) Der Personalaufwand war die größte Aufwandsposition und betrug im Jahr 2022 22,11 Mio. EUR und damit 64 % des Gesamtaufwands. Zu den weiteren Aufwendungen zählten die Mieten und Betriebskosten der Liegenschaften in Höhe von 7,03 Mio. EUR sowie die Entgelte an den Fonds Soziales Wien in Höhe von 1,21 Mio. EUR für Verwaltungsleistungen.

Die Jahresergebnisse der Obdach Wien waren im Zeitraum 2018 bis 2022 durchgehend negativ.

Der RH hielt fest, dass die Obdach Wien keine Kreditverbindlichkeiten auswies und ihre Eigenkapitalquote im Jahr 2022 bei 16 % lag.

Er merkte kritisch an, dass die Obdach Wien im Zeitraum 2018 bis 2022 durchgehend negative Jahresergebnisse zwischen 0,14 Mio. EUR (2020) und 1,19 Mio. EUR (2018) aufwies und sich dadurch die Gewinnrücklagen – und somit das Eigenkapital – stetig reduzierten. Der RH analysiert in weiterer Folge die Gründe für diese Entwicklung.

# Detailaspekte

18.1 (1) Kalkulation, Planung und Steuerung der Angebote

Die Obdach Wien kalkulierte ihre Leistungen, indem sie zunächst für eine geplante Angebotsmenge die Personal— und Sachkosten samt Gemeinkosten erhob; unter Berücksichtigung von vorgegebenen Auslastungen und sonstigen Erträgen ermittelte sie dann einen kostendeckenden Tarif bei subjektgeförderten Angeboten und die jeweilige Fördersumme bei objekt— und projektgeförderten Angeboten. Die Obdach Wien übermittelte dem Fonds Soziales Wien diese Kalkulationen je Angebot jeweils gegen Jahresende zusammen mit dem Förderantrag für das folgende Jahr. Der Fonds Soziales Wien entschied über die Förderung, nachdem er den Antrag rechnerisch und inhaltlich geprüft hatte. Die Höhe der bewilligten Förderungen war überwiegend niedriger als die beantragte Summe.

In den Jahren 2019 bis 2021 sagte der Fonds Soziales Wien die Förderung für die Angebote überwiegend erst im zweiten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu (z.B. im November 2019). Die Obdach Wien setzte ihre Angebote ab Jahresanfang zunächst gemäß der Kalkulation vollumfänglich um und schränkte sie erst ein, wenn der Fonds Soziales Wien einen geringeren als den beantragten Tarif bzw. eine geringere als die beantragte Fördersumme bewilligte. Eine maßgebliche unterjährige Anpassung der Planung und gegensteuernde Maßnahmen aufgrund geringerer Tarif— bzw. Förderzusagen des Fonds Soziales Wien waren zu diesem Zeitpunkt nur mehr erschwert möglich. In ihrer Risikolandkarte bewertete die Obdach Wien die



"finanzielle Unterdeckung durch mangelnde unterjährige Planbarkeit der Budgets aufgrund später Förderzusagen" ebenso wie "nicht kostendeckende Förderzusagen" als mittleres/hohes Risiko.

Die Tarif– und Förderzusagen für das Jahr 2022 lagen mit Mai 2022 vor; diesen Zeitpunkt erachtete die Obdach Wien als vertretbar und als "ausreichend" für die Verminderung des beschriebenen Risikos. Die Obdach Wien hielt in einem Strategiepapier<sup>44</sup> zum gesicherten wirtschaftlichen Weiterbestand fest, dass die Zusagen für die eingereichten Tarife spätestens bis zum Beginn des zweiten Quartals des laufenden Jahres vorliegen müssten, um im Falle einer Tarifreduktion rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten zu können, z.B. eine Einschränkung der Leistungserbringung.

#### (2) Auslastung anhand einzelner Beispiele

Bei subjektgeförderten Angeboten konnte die Obdach Wien je nach Auslastung und wirtschaftlichem Handeln sowohl Abgänge als auch Überschüsse erzielen.

In der Objektförderung rechnete die Obdach Wien die tatsächlichen Kosten mit dem Fonds Soziales Wien ab und zahlte allfällige Überschüsse zurück. Überstiegen die Kosten die Förderung, trug die Obdach Wien die Differenz. Die Förderungen für die Angebote der Obdach Wien des jeweiligen Jahres wurden im Folgejahr abgerechnet.

Den Kalkulationen für subjektgeförderte Angebote lagen Auslastungen von zumindest 95 % (teilweise 99 %) zugrunde. Im Jahr 2021 lagen die tatsächlichen Auslastungen der Angebote – wie nachfolgende Beispiele zeigen – teilweise deutlich darunter:

- Das subjektgeförderte Angebot Übergangswohnen in der Einrichtung Obdach Gänsbachergasse verursachte in den Jahren 2019 (rd. 156.000 EUR), 2020 (rd. 293.000 EUR) und 2021 (rd. 228.000 EUR) deutliche Abgänge. Laut Obdach Wien lag dies an der im Vergleich zur Kalkulation geringeren Tarifhöhe und Auslastung.
- Das subjektgeförderte Angebot Betreutes Wohnen in der Einrichtung Obdach Arndtstraße erzielte in den Jahren 2019 und 2020 ein positives Ergebnis (rd. 199.000 EUR bzw. rd. 113.000 EUR). Im Vergleich zur Kalkulation lag die Auslastung über den Planwerten, Sachkosten wurden eingespart und der Personalaufwand war geringer, weil die Teamleitung auch das Betreute Wohnen in einer weiteren Einrichtung betreute. Im Jahr 2021 verzeichnete die Einrichtung Obdach Arndtstraße hingegen einen Abgang von rd. 115.000 EUR dies aufgrund eines zu niedrigen Tarifs und einer zu geringen Auslastung.

<sup>44 &</sup>quot;Kostendeckende Finanzierung der Obdach Wien GmbH", Februar 2021



- Das Angebot Übergangswohnen in der Einrichtung Obdach Siemensstraße erzielte in den Jahren 2019 und 2020 mit rd. 45.000 EUR bzw. rd. 93.000 EUR positive Ergebnisse: Im Jahr 2019 war aufgrund fehlender Stellenbesetzungen der Personalaufwand geringer als geplant; im Jahr 2020 besetzte die Obdach Wien eine Teamleitung nach ihrem Ausscheiden nicht nach und schöpfte COVID–19–bedingt das Fortbildungsbudget nicht zur Gänze aus. Im Jahr 2021 verzeichnete die Einrichtung mangels kostendeckender Tarife und wegen zu geringer Auslastung einen Abgang von rd. 188.000 EUR.
- Die Einrichtungen Obdach Wurlitzergasse und Obdach Josi waren objektgefördert und hatten daher allfällige Überförderungen zurückzuzahlen bzw. Kostenüberhänge selbst zu finanzieren.

## (3) Abgänge im Bereich Flüchtlingshilfe

Die Obdach Wien ordnete ihre Leistungen den Bereichen Wohnungslosenhilfe und Flüchtlingshilfe zu:

Tabelle 5: Bereichsergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022			
	in EUR						
Flüchtlingshilfe	-572.251	-214.444	-79.089	-141.236			
Wohnungslosenhilfe	-161.584	77.778	-614.331	-56.693			
Jahresergebnis	-733.835	-136.667	-693.420	-197.929			

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Obdach Wien gemeinnützige GmbH; Zusammenstellung: RH

Die negativen Jahresergebnisse der Obdach Wien resultierten in den Jahren 2019 und 2020 vor allem aus der Flüchtlingshilfe, deren Bereichsergebnisse negativ und deutlich schlechter waren als jene der Wohnungslosenhilfe. Im Jahr 2021 bewirkten Einmaleffekte bei der Flüchtlingshilfe (z.B. COVID—19—Förderungen oder Erstattungen von Quarantäneersatzkosten für Personal) ein vergleichsweise geringeres negatives Ergebnis als in den Jahren 2019 und 2020. Demgegenüber stieg der Abgang in der Wohnungslosenhilfe im Jahr 2021 deutlich an, insbesondere aufgrund der verringerten Auslastungsquoten.

Die Obdach Wien beurteilte Ende 2022 in ihrer Risikoeinschätzung im Bericht Strategisches Risikomanagement die hohen Verluste aus der Flüchtlingshilfe als "hohes Risiko". Laut dem Bericht sei der Tagsatz in Höhe von 21 EUR "jahrelang" nicht valorisiert worden und daher nicht mehr kostendeckend. Eine Erhöhung auf 25 EUR ab März 2022 würde laut Obdach Wien die Kostendeckung durch die ab März 2022



anfallende Umsatzsteuer nur geringfügig verbessern. Einen Rückzug der Obdach Wien aus der Flüchtlingshilfe befürwortete der Fonds Soziales Wien angesichts des Krieges in der Ukraine nicht. Die Obdach Wien hielt eine Abrechnung über ein Realkostenmodell für geeignet, um weitere hohe Abgänge im Bereich Flüchtlingshilfe zu vermeiden.

### (4) Nicht bezahlte Nutzungsentgelte

#### (a) Mahnwesen

Je nach Betreuungsangebot, Größe und Ausstattung der Zimmer und Wohnungen hatten Nutzerinnen und Nutzer eine (monatliche) Eigenleistung (Nutzungsentgelt) an die Obdach Wien zu zahlen. Zum 31. Dezember 2022 bestanden für diese Zahlungen offene Forderungen von 1,71 Mio. EUR. Mit Stand März 2023 waren 52 Forderungen gegenüber Nutzerinnen und Nutzern in Höhe von mehr als 4.000 EUR ausständig, die höchste Forderung lag bei rd. 8.000 EUR. Viele Nutzerinnen und Nutzer zahlten – mitunter COVID–19–bedingt – monatelang keine Nutzungsentgelte. Hohe offene Forderungen aus nicht bezahlten Nutzungsentgelten stammten auch aus der Zeit vor der COVID–19–Pandemie. In den Jahren 2020 und 2021 schrieb die Obdach Wien Forderungen aus Nutzungsentgelten von rd. 355.000 EUR bzw. rd. 338.000 EUR ab, im Jahr 2022 rd. 439.000 EUR.

Die Obdach Wien wertete in ihren eigenen Handlungsanweisungen das regelmäßige und zeitgerechte Zahlen der Nutzungsentgelte während der Betreuung als wesentlich, um den Umgang mit regelmäßig zu leistenden Zahlungen zu erlernen, und als wichtigen Aspekt des eigenständigen Wohnens. Bei offenen Nutzungsentgelten sah die Obdach Wien in ihrer Handlungsanweisung "Umgang mit offenem Nutzungsentgelt" mehrere Maßnahmen vor – in der Regel eine Kontaktaufnahme und ein Gespräch von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit den säumigen Nutzerinnen und Nutzern, um offene Beträge zu begleichen oder einen Ratenplan zu vereinbaren. Als Hilfestellung, um regelmäßige Zahlungen zu erreichen, bot die Obdach Wien auch an, ein betreutes Konto einzurichten. Im Einzelfall konnte die Obdach Wien unter bestimmten Voraussetzungen Schulden teilweise oder gänzlich erlassen.

Bei der Obdach Wien bestand kein automatisiertes Mahnwesen für nicht bezahlte Nutzungsentgelte. Mehrere Aufsichtsratsprotokolle vermerkten dies kritisch und regten Verbesserungsmöglichkeiten an. Die Obdach Wien plante für das Jahr 2023 ein automatisiertes Mahnwesen für Nutzungsentgelte.



### (b) Mögliche Folgen

Wenn zumindest drei Nutzungsentgelte offen waren und trotz Sozialarbeit die Nutzerinnen und Nutzer keine Vereinbarungen eingingen oder einhielten, konnte das Betreuungsverhältnis aufgelöst werden, verbunden mit dem Verlust des Wohnplatzes. Dafür war ein Beschluss des Betreuungsteams notwendig. Aufgrund der ausgesetzten Delogierungen gab es seit 2020 keinen Wohnplatzverlust mehr infolge unterbliebener Entgeltzahlungen (TZ 13).

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz sah im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einen Wohnkostenbeitrag als Unterstützungsleistung vor. Weiters bestand die Möglichkeit, eine Geldleistung, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wurde, direkt an Dritte auszuzahlen, sofern sich diese verpflichteten, die Sachleistung zur Abdeckung des Bedarfs zu erbringen. Über die Auszahlung an Dritte war mit Bescheid zu entscheiden.<sup>45</sup>

(1) Der RH wies darauf hin, dass die negativen Jahresergebnisse der Obdach Wien in den Jahren 2019 bis 2022 vor allem durch nicht kostendeckende Tarife und zu geringe Auslastungen bei subjektgeförderten Angeboten sowie durch nicht kostendeckende Objektförderungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe, aber auch durch Abgänge im Bereich der Flüchtlingshilfe bedingt waren.

Kritisch wies der RH darauf hin, dass in den Jahren 2019 bis 2021 die Tarifzusagen für die Angebote überwiegend erst im zweiten Halbjahr vorlagen, was eine zeitgerechte Steuerung der Angebote bis Jahresende (z.B. Anpassung des Personals oder Leistungsumfangs) erschwerte.

Der RH empfahl dem Fonds Soziales Wien, der Obdach Wien Steuerungsmaßnahmen zur Erreichung der Kostendeckung zu ermöglichen, z.B. durch eine frühzeitige Festlegung der Tarife für subjektgeförderte Angebote sowie der bewilligten Fördersummen für objekt– und projektgeförderte Angebote.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Kostendeckung der subjektgeförderten Angebote insbesondere durch die Faktoren Tarife und Auslastungen bestimmt war. Er stellte bei einzelnen subjektgeförderten Angeboten fest, dass die Obdach Wien – vor allem in den Jahren 2019 und 2020 – bei einer guten Auslastung und durch kostendämpfende Maßnahmen positive Ergebnisse erzielte. Er merkte kritisch an, dass insbesondere im Jahr 2021 Auslastungsprobleme zu Abgängen führten.

Der RH empfahl der Obdach Wien, Maßnahmen zu setzen, um bei ihren Angeboten eine ausreichende Auslastung sicherzustellen, oder die Angebote entsprechend der Nachfrage zu adaptieren.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> § 18 Wiener Mindestsicherungsgesetz



(3) Der RH hielt kritisch fest, dass die Obdach Wien im Jahr 2022 Forderungen von 1,71 Mio. EUR aufgrund nicht geleisteter Nutzungsentgelte aufwies und im Jahr 2020 rd. 355.000 EUR, im Jahr 2021 rd. 338.000 EUR und im Jahr 2022 rd. 439.000 EUR an Forderungen aus Nutzungsentgelten abschrieb. Er merkte an, dass Nutzerinnen und Nutzer mitunter über mehrere Monate keine Nutzungsentgelte entrichteten, obwohl im Falle der Unterstützung durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien ein Wohnkostenbeitrag ausgezahlt wurde. Der RH räumte ein, dass der Bereich der Wohnungslosenhilfe ein unterstes soziales Netz darstellte und Maßnahmen, die zum Wohnplatzverlust führen konnten, nur sehr selektiv anzuwenden waren. Er hielt jedoch eine stärkere Ausschöpfung bereits vorhandener Maßnahmen (z.B. ein betreutes Konto) oder rechtlicher Möglichkeiten (Auszahlung an Dritte) für geboten, um eine zweckgemäße Verwendung der Sozialleistungen sicherzustellen und offene Forderungen aus Nutzungsentgelten zu verringern. Der RH verkannte nicht, dass verstärkte Einbringungsmaßnahmen der Obdach Wien deren Auslastung senken und in der Folge die Inanspruchnahme anderer Trägerorganisationen steigern könnten. Er wies dennoch kritisch darauf hin, dass die Obdach Wien zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein automatisiertes Mahnwesen für Nutzungsentgelte implementiert hatte.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen in  $\overline{TZ 13}$  zur Einhebung der Nutzungsentgelte.

Er empfahl dem Fonds Soziales Wien, entsprechende Maßnahmen auch in der gesamten Wiener Wohnungslosenhilfe umzusetzen, so dass ein funktionierendes Mahnwesen für nicht bezahltes Nutzungsentgelt bei einer Trägerorganisation nicht dazu führt, dass Nutzerinnen und Nutzer zu anderen Trägerorganisationen wechseln.

(4) Der RH merkte kritisch an, dass die im Zeitraum 2018 bis 2022 durchgehend negativen Jahresergebnisse der Obdach Wien ihre Rücklagen kontinuierlich verringerten. Er hielt dazu fest, dass der wirtschaftliche Erfolg teilweise durch Vorgaben des Fonds Soziales Wien beeinflusst war, z.B. durch die vom Fonds Soziales Wien beauftragte Flüchtlingshilfe, durch erst im zweiten Halbjahr zugesagte Tarife bzw. Förderungen bzw. durch nicht kostendeckende Tarife und Fördersummen. Der RH hielt es für erforderlich, dass der Fonds Soziales Wien eine Strategie für die Entwicklung und Verwendung der Rücklagen und für die jährlich finanzierbaren Verluste festlegt.

Der RH empfahl der Obdach Wien, gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage im Rahmen ihrer Strategie die anhaltenden negativen Jahresergebnisse und die sinkenden Rücklagen zu bewerten. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Obdach Wien wären rechtzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage zu setzen.



18.3 (1) Der Fonds Soziales Wien teilte in der gemeinsamen Stellungnahme mit, dass er die Empfehlung unterstütze, Steuerungsmaßnahmen zur Erreichung der Kostendeckung zu ermöglichen. Er verwies dazu auf die Abläufe im Zusammenhang mit den Budgetzyklen.

Auch werde der Fonds Soziales Wien die Empfehlung für Maßnahmen zur Einhebung der Nutzungsentgelte aufgreifen. Es sei ihm als Fördergeber ein zentrales Anliegen, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre Nutzungsentgelte fristgerecht und in der vorgeschriebenen Höhe beglichen. Er werde mit den Trägerorganisationen Gespräche dazu führen, für die Bezahlung der Nutzungsentgelte vorzusorgen – sei es über den Aufbau eines funktionierenden Mahnwesens oder über die Ausschöpfung bereits vorhandener Maßnahmen (z.B. ein betreutes Konto). Die "Auszahlung an Dritte" widerspreche dem Leitgedanken der Wiener Wohnungslosenhilfe, den Nutzerinnen und Nutzern ein selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen, insbesondere durch das Erlernen des Umgangs mit regelmäßig zu leistenden Zahlungen wie Miete oder Betriebskosten.

(2) Zur ausreichenden Auslastung der Angebote hielten der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien in der gemeinsamen Stellungnahme fest, dass die Obdach Wien – wie auch in der Vergangenheit – stets bedarfsgerechte und marktentsprechende Angebote und Leistungen anbiete. Dies impliziere, dass bei Bedarf so früh wie möglich und so rasch wie nötig und nach Bedarf in Abstimmung mit dem Fonds Soziales Wien Angebotsveränderungen und Impulse gesetzt würden.

Es liege in der Natur der Sache, dass externe Ereignisse wie globale Krisen, überregionale Konflikte oder auch Paradigmenwechsel nicht ausnahmslos und unbedingt berücksichtigt werden könnten.

Zur wirtschaftlichen Lage verwiesen der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien darauf, bereits im Jahr 2023 eine nachhaltige wirtschaftliche Wende eingeleitet zu haben. Zur Zeit der Stellungnahme sei für das Jahr 2023 von einem positiven Jahresergebnis auszugehen. Auch zukünftig würden jene Potenziale ausgeschöpft, die den wirtschaftlichen Fortbestand der Gesellschaft sichern und ausgeglichene Ergebnisse ermöglichen. Dieser Fortbestand sei zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen. Die Ergebnisse und Rücklagenbewegungen einer Gesellschaft der Fonds Soziales Wien–Unternehmensgruppe hätten immer mit Blick auf die gesamte – auch mehrjährige – Finanzstrategie der Fonds Soziales Wien–Unternehmensgruppe zu erfolgen.

(1) Im Hinblick auf die l\u00e4ngerfristig und wiederholt ausbleibenden Nutzungsentgelte verwies der RH gegen\u00fcber dem Fonds Soziales Wien und der Obdach Wien auf seine Ausf\u00fchrungen in TZ 13.



- (2) Der RH verkannte nicht, dass wie vom Fonds Soziales Wien und der Obdach Wien vorgebracht unvorhergesehene externe Ereignisse, z.B. globale Krisen oder überregionale Konflikte, für die Obdach Wien eine zusätzliche und nicht planbare Herausforderung darstellen konnten. Er wies darauf hin, dass gemäß Aufsichtsratsunterlagen bzw. Risikoeinschätzung der Obdach Wien insbesondere die Bereitstellung von nicht kostendeckenden Angeboten in der Flüchtlingshilfe eine Vorgabe des Fonds Soziales Wien war. Der RH hielt es daher für wesentlich, insbesondere durch die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (z.B. bessere Steuerung durch frühzeitige Festlegung der Tarife, Erhöhung der Auslastung, Einbringung von Nutzungsentgelten) ausgeglichene oder positive wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen, um unvorhergesehenen Ereignissen mit einer guten Resilienz begegnen zu können.
- (3) Der RH vermerkte positiv, dass der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien angaben, eine nachhaltige wirtschaftliche Wende eingeleitet zu haben und für das Jahr 2023 mit einem positiven Jahresergebnis zu rechnen. Nach Ansicht des RH wären jedoch auch innerhalb einer Unternehmensgruppe die Voraussetzungen zu schaffen, damit jede Beteiligung der Unternehmensgruppe durch eigenes wirtschaftliches Handeln ausgeglichene oder positive Ergebnisse erzielen kann.



### Personalstand und Personalaufwand

19.1 (1) Folgender Tabelle sind der Personalstand sowie der Personalaufwand der Obdach Wien zu entnehmen:

Tabelle 6: Personalstand und Personalaufwand der Obdach Wien gemeinnützige GmbH in den Jahren 2019 bis 2022, jeweils zum 31. Dezember

	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2019 bis 2022
	in Vollzeitäquivalenten				in %
Personalstand	339,33	353,47	401,89	422,34	24
	in 1.000 EUR				
Personalaufwand	17.530	19.395	20.767	22.108	26

Quelle: Fonds Soziales Wien; Zusammenstellung: RH

Der Personalstand der Obdach Wien stieg in den Jahren 2019 bis 2022 kontinuierlich an. Dies war u.a. auf die Ausweitung von Angeboten (z.B. des Winterpakets) zurückzuführen. Der Personalaufwand bildete diese Entwicklung ebenso ab; ein Teil des Anstiegs war auf Gehaltsanpassungen zurückzuführen.

#### (2) Bestellung von Leitungsorganen

(a) Für die Leitung der Obdach Wien waren im überprüften Zeitraum zwei Geschäftsführerinnen, ab 1. Jänner 2023 eine Geschäftsführerin und ein Geschäftsführer bestellt. Eine der beiden Geschäftsführerinnen war seit Errichtung der Obdach Wien im Jahr 2005 in dieser Funktion tätig und verantwortete den operativen Bereich der Obdachlosen—, Wohnungslosen— und Flüchtlingshilfe. Der ausgeschiedenen Geschäftsführerin bzw. dem ihr nachfolgenden Geschäftsführer waren im Wesentlichen die zentralen Dienste (z.B. Controlling, Facility—Management, Kommunikation und Spenden, Organisation und Entwicklung) sowie die Wohnungsverwaltung zugeteilt.

Die ausgeschiedene Geschäftsführerin legte ihre Funktion mit Wirksamkeit 30. November 2022 zurück. Die Generalversammlung bestellte am 29. November 2022 (mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2023) einen neuen Geschäftsführer über Umlaufbeschluss, ohne die Funktion vorher auszuschreiben. Die Obdach Wien verwies darauf, dass die Bestellung interimistisch sei, und kündigte an, eine Ausschreibung bis 31. Dezember 2024 durchzuführen. Der Geschäftsführer war zuvor im Management des Fonds Soziales Wien tätig gewesen.



Für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans – Vorstand, Geschäftsführung – von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, war das Stellenbesetzungsgesetz<sup>46</sup> anzuwenden. Die Bestellung dieser Leitungsorgane hatte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen. Die Geschäftsführung war möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle auszuschreiben.

- (b) Der Dienstvertrag des mit Jänner 2023 bestellten Geschäftsführers enthielt ein Gehalt, das 12 % über jenem der seit 2005 tätigen Geschäftsführerin und über jenem seiner Vorgängerin lag. Sein Aufgabenbereich war mit jenem seiner Vorgängerin vergleichbar.
- 19.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Obdach Wien nach Ausscheiden einer der beiden Geschäftsführerinnen im November 2022 einen Geschäftsführer mit 1. Jänner 2023 interimistisch bestellte und dass eine Ausschreibung entgegen dem Stellenbesetzungsgesetz unterblieb.

Er empfahl der Obdach Wien, die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes für die Ausschreibung von Leitungsorganen und die dafür im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehenen Fristen einzuhalten.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass der Bezug des im Jahr 2023 neu bestellten Geschäftsführers 12 % über dem Bezug der seit 2005 tätigen Geschäftsführerin sowie der ausgeschiedenen Geschäftsführerin lag und somit eine Differenz zwischen dem Gehalt des männlichen Geschäftsführers und der weiblichen Geschäftsführerinnen bestand.

Der RH empfahl der Obdach Wien, bei der geplanten Ausschreibung der Funktion einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und dem in der Folge abzuschließenden Anstellungsvertrag den Geschäftsführerbezug im Sinne der Gleichbehandlung an jenen der seit 2005 tätigen Geschäftsführerin anzugleichen.

19.3 Der Fonds Soziales Wien und die Obdach Wien teilten in der gemeinsamen Stellungnahme mit, dass die Funktion vom 18. September 2023 bis 9. Oktober 2023 ausgeschrieben worden sei. Das Auswahlverfahren sei im Laufen. Die empfohlene Angleichung der Anstellungsverträge im Sinne der Gleichbehandlung nähmen sie zur Kenntnis.

<sup>46</sup> Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich, BGBI. I 26/1998 i.d.g.F.



# Schlussempfehlungen

- 20 Zusammenfassend empfahl der RH
  - dem Fonds Soziales Wien (**FSW**),
  - der Obdach Wien gemeinnützige GmbH (**Obdach Wien**) und
  - der Stadt Wien:

		FSW	Obdach Wien	Stadt Wien
(1)	Rechtsklarheit wäre zu schaffen und darauf hinzuwirken, dass die nicht mehr anzuwendenden Vorschriften im Wiener Sozialhilfegesetz über die Obdachlosigkeit aus dem Rechtsbestand entfernt werden. (TZ 3)			Х
(2)	Es wäre auszuarbeiten, welche Angelegenheiten der Obdachlosigkeit einer gesetzlichen Regelung bedürfen, dazu eine Gesetzesvorlage zu entwerfen und auf einen entsprechenden Gesetzesbeschluss hinzuwirken. (TZ 4)			Х
(3)	Sämtliche verfügbaren Datenquellen mit Bezug zu Obdach– und Wohnungslosigkeit wären regelmäßig zu nutzen, um über möglichst valide Zahlen zu obdach– oder wohnungslosen bzw. in prekären Wohnverhältnissen lebenden Personen in Wien zu verfügen. (TZ 6)	X		
(4)	Der Unternehmensgegenstand in der Errichtungserklärung wäre zu präzisieren. (TZ 7)		X	
(5)	Die Angebote wären im Hinblick auf die neuen Ziele der Wiener Wohnungslosenhilfe nach dem Strategiewechsel periodisch zu evaluieren sowie bedarfsgerecht und treffsicher weiterzuentwickeln. (TZ 10)	X	X	
(6)	Angebote mit geänderten Förderzeiträumen wären auf deren Wirkung und Erfolg hin zu evaluieren und gegebenenfalls die Angebote sowie die Förderdauer anzupassen. (TZ 10)	X		
(7)	Das Konzept der Chancenhäuser wäre in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 10)	Х	Χ	
(8)	Die künftige Ausrichtung der Einrichtungen Obdach Gänsbachergasse und Obdach Siemensstraße sollte zeitnah geklärt werden. Zu entscheiden wäre dabei zwischen einer Schließung oder bedarfsgerechten Neuausrichtung nach der neuen Strategie der Wiener Wohnungslosenhilfe. (TZ 10)	Х	X	
(9)	Die Anzahl der Wohnungen, welche die Trägerorganisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe akquirieren, wäre regelmäßig zu erheben. (TZ 11)	X		
(10)	Es wäre regelmäßig zu erheben, wie viele Nutzerinnen und Nutzer ohne (weiteren) Betreuungsbedarf bereit waren, in eine Wohnung zu wechseln, bzw. darauf warteten. (TZ 11)		X	

		FSW	Obdach Wien	Stadt Wien
(11)	Die Effektivität von Housing-First-Angeboten bei Frauen wäre zu erheben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären für eine Anpassung der Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH zu nutzen und in den Fördervoraussetzungen zu berücksichtigen. (TZ 11)	X		
(12)	In Bezug auf die Wiener Wohnungslosenhilfe wäre zu evaluieren, welche Auswirkungen die Trennung von Wohnen und Betreuung sowie die Freiwilligkeit der (weiteren) Betreuung auf das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer haben, um gegebenenfalls die Konzeption der Angebote zu ändern. (TZ 12)	X		
(13)	Es wäre zu evaluieren, inwieweit der Strategiewechsel und die darauf aufbauende Änderung der Angebote geeignet waren, die Erfolgszahlen auf Einrichtungsebene zu verbessern. Dabei wären die COVID–19–Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Erfolgszahlen zu berücksichtigen. (TZ 12)		Х	
(14)	Die Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen wären weiterhin als Basis für künftige Anpassungen der Ausgestaltung der Angebote der Obdach Wien gemeinnützige GmbH zu verwenden. Sollte die Obdach Wien gemeinnützige GmbH einen Anpassungs— oder Modernisierungsbedarf bei Angeboten feststellen, wären möglichst rasch operative Vorkehrungen zu treffen, um für den Fonds Soziales Wien sowie die Nutzerinnen und Nutzer attraktive Angebote bei kostendeckender Finanzierung anzubieten. (TZ 12)		X	
(15)	Maßnahmen wären zu ergreifen, um regelmäßige Zahlungen der Nutzungsentgelte durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen. (TZ 13)		Χ	
(16)	In Abstimmung mit dem Fonds Soziales Wien wären Maßnahmen zu erwirken, um bei wiederholtem Ausbleiben der Nutzungsentgelte die Einbehaltung der Nutzungsentgelte zu gewährleisten. (TZ 13)		Х	
(17)	Die bereits von der Obdach Wien gemeinnützige GmbH erarbeiteten Krisenpläne wären in periodischen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. (TZ 13)		Х	
(18)	Für aufsichtsratspflichtige Geschäfte wäre rechtzeitig die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen; die Geschäfte wären erst danach von der Generalversammlung beschließen zu lassen. (TZ 14)		Х	
(19)	Auf eine gesetzliche Grundlage für die behördliche Aufsicht über Einrichtungen für obdach– und wohnungslose Personen wäre hinzuwirken, mit der die wesentlichen Elemente der behördlichen Aufsicht (z.B. Gegenstand, Inhalt, Intervall) festgelegt werden. (TZ 15)			X
(20)	Nutzungsvereinbarungen über Immobilien wären aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit schriftlich abzuschließen. $(\underline{TZ} \underline{16})$	X	X	

# Obdach Wien gemeinnützige GmbH

		FSW	Obdach Wien	Stadt Wien
(21)	Der Obdach Wien gemeinnützige GmbH wären Steuerungsmaßnahmen zur Erreichung der Kostendeckung zu ermöglichen, z.B. durch eine frühzeitige Festlegung der Tarife für subjektgeförderte Angebote sowie der bewilligten Fördersummen für objekt— und projektgeförderte Angebote. (TZ 18)	X		
(22)	Es wären Maßnahmen zu setzen, um bei den Angeboten der Obdach Wien gemeinnützige GmbH eine ausreichende Auslastung sicherzustellen, oder es wären die Angebote entsprechend der Nachfrage zu adaptieren. (TZ 18)		Х	
(23)	Es wären entsprechende Maßnahmen auch in der gesamten Wiener Wohnungslosenhilfe umzusetzen, so dass ein funktionierendes Mahnwesen für nicht bezahltes Nutzungsentgelt bei einer Trägerorganisation nicht dazu führt, dass Nutzerinnen und Nutzer zu anderen Trägerorganisationen wechseln. (TZ 18)	X		
(24)	Gemeinsam mit dem Fonds Soziales Wien wären vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Strategie der Obdach Wien gemeinnützige GmbH die anhaltenden negativen Jahresergebnisse und die sinkenden Rücklagen zu bewerten. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Obdach Wien gemeinnützige GmbH wären rechtzeitig Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage zu setzen. (TZ 18)		X	
(25)	Die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes für die Ausschreibung von Leitungsorganen und die dafür im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehenen Fristen wären einzuhalten. (TZ 19)		Х	
(26)	Bei der geplanten Ausschreibung der Funktion einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und dem in der Folge abzuschließenden Anstellungsvertrag wäre der Geschäftsführerbezug im Sinne der Gleichbehandlung an jenen der seit 2005 tätigen Geschäftsführerin anzugleichen. (TZ 19)		X	





Wien, im März 2024 Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



# Anhang

# Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck** 

# Obdach Wien gemeinnützige GmbH

#### Aufsichtsrat

#### Vorsitz

Mag.<sup>a</sup> Melanie Widder (1. Juli 2017 bis 31. Juli 2023)

Mag.<sup>a</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> Gudrun Steinmann, MSc (seit 31. Juli 2023)

#### Stellvertretung

Martina Minichmayr (1. Juli 2017 bis 31. Juli 2023)

Martina Hermann, BA, BA (seit 31. Juli 2023)

### Geschäftsführung

Mag. a Doris Czamay (20. Februar 2018 bis 30. November 2022)

Monika Wintersberger–Montorio (seit 8. April 2005)

Mag. Roland Haller (seit 1. Jänner 2023)

